

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 12/405 –
- b) Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 12/630 –

Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG)

- c) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 12/724 –

Entwurf eines Gesetzes über vollzogene Regelungen zur Herstellung der Rechtseinheit in der Renten- und Unfallversicherung (Renten-Vorschaltgesetz)

Bericht der Abgeordneten Heinz Rother, Ulrike Mascher und Dr. Gisela Babel

A. Allgemeines

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 12/405 – in seiner 24. Sitzung am 26. April 1991, den inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 12/630 – in seiner 26. Sitzung am 4. Juni 1991 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Frauen und Jugend und an den Haushaltsaus-

schuß zur Mitberatung überwiesen, diesem auch gemäß § 96 GO-BT. Den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 12/724 – hat er in seiner 31. Sitzung am 13. Juni 1991 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen, letzterem auch gemäß § 96 GO-BT. Nachträglich hat er ihn auch an den Ausschuß für Frauen und Jugend überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Beratung zum Renten-Überleitungsgesetz in seiner 12. Sitzung am 26. April 1991 aufgenommen und be-

schlossen, am 16. und 17. Mai 1991 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Dazu waren als Sachverständige geladen: Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Deutscher Beamtenbund, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Deutscher Frauenrat, Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e. V., Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V., Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Verband der Rentenversicherungsträger, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesknappschaft, Sozialbeirat, Prof. Dr. Axel Azzola, Frau Michaela Hriberski, Prof. Dr. Josef Isensee, Dr. Fritz Rösel und Prof. Dr. Bertram Schulin. In seiner 15. Sitzung am 17. Mai 1991 beschloß der Ausschuß, am 5. Juni 1991 eine nichtöffentliche Anhörung von Sachverständigen zu verfassungsrechtlichen Aspekten des Gesetzentwurfs durchzuführen. Zu dieser Anhörung waren als Sachverständige Prof. Dr. Axel Azzola, Prof. Dr. Josef Isensee, Prof. Dr. Bernd von Maydell, Prof. Dr. Franz Ruland sowie Prof. Dr. Bernhard Schlink eingeladen. Aufgrund des von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Änderungsantrages zu Artikel 3 § 14 beschloß der Ausschuß, am 17. Juni 1991 eine weitere öffentliche Anhörung zur Frage der Erstattungspflicht der Parteien für die Versorgung der ehemals von ihnen im Beitrittsgebiet Beschäftigten durchzuführen. Zu dieser Anhörung waren als Sachverständige die Schatzmeister der CDU, der SPD, der FDP, der PDS/Linke Liste bzw. von ihnen beauftragte Vertreter, des weiteren Prof. Dr. Axel Azzola, Prof. Dr. Ulrich Battis, Prof. Dr. Josef Isensee sowie Herr Reinhard Krämer geladen. Auf die Stenographischen Protokolle der Anhörungen und die als Ausschußdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Der Ausschuß hat die Beratung in seiner 13. Sitzung am 8. Mai, 16. Sitzung am 5. Juni, 18. Sitzung am 6. Juni, 19. Sitzung am 12. Juni, 20. Sitzung am 13. Juni und 21. Sitzung am 14. Juni 1991 fortgesetzt. Dabei sind die Ergebnisse der Anhörungen sowie die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse in die Beratung eingeflossen. Der Ausschuß hat die Beratung in seiner 23. Sitzung am 19. Juni 1991 abgeschlossen und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste in Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 12/504 — sowie des inhaltsgleichen, am 5. Juni 1991 in die Beratung einbezogenen Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 12/630 — in der in Drucksache 12/786 vorgelegten Fassung sowie die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD — Drucksache 12/724 —, der am 14. Juni 1991 in die Beratung eingeflossen ist, zu empfehlen.

Der Innenausschuß teilte in seiner Stellungnahme vom 19. Juni 1991 mit, auf die Abgabe einer Stellungnahme zu verzichten.

Der Rechtsausschuß nahm am 7. Juni 1991 zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

„Der Rechtsausschuß erhebt mehrheitlich gegen den Gesetzentwurf — Drucksache 12/405 — keine verfassungsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bedenken mit der Maßgabe, daß

a) Artikel 3 § 15 Abs. 1 in folgender Weise geändert wird:

„Für Personengruppen, die bei typisierender Betrachtung als relativ gering staats- oder systemnah anzusehen sind, wird abweichend von § 6 Abs. 1 auch das Einkommen zwischen dem jeweiligen Durchschnittsentgelt und der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze ganz oder teilweise berücksichtigt. Die Bundesregierung hat die erforderlichen näheren Regelungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu treffen. Maßstab für die Beurteilung nach Satz 1 und die Bestimmung der jeweiligen Grenze des berücksichtigungsfähigen Entgelts sind hierbei die Bedeutung des von der Personengruppe durch ihre Beschäftigung oder Tätigkeit geleisteten Beitrags für die Aufrechterhaltung des Staats- oder Gesellschaftssystems der ehemaligen DDR sowie ihre Stellung in deren Staats- oder Gesellschaftsgefüge.“;

b) der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung eine Regelung vorsieht, wonach die Entscheidungen im Rahmen des Artikels 4 nicht von dem Rentenversicherungsträger, sondern von einer Stelle außerhalb des Rentenversicherungsträgers, z. B. vom Bundesversicherungsamt, zu treffen sind.

Der Antrag des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste, einen Weg zu finden, wonach die in Artikel 3 § 15 Abs. 1 enthaltenen Abwägungsgründe auch für § 10 mit einer Verordnungsermächtigung vorzusehen wären, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend übermittelte am 15. Mai 1991 folgende Stellungnahme:

„Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Enthaltung angenommen.

Folgender Antrag der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wurde gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen:

„Der Ausschuß für Frauen und Jugend empfiehlt dem federführenden Ausschuß die Annahme des Rentenüberleitungsgesetzes.

Es enthält wichtige Übergangsregelungen für die Frauen in den neuen Bundesländern:

— Berechnungsgrundlage für die Renten nach SGB VI auf der Basis des 31. Dezember 1991,

- Abbau des Auffüllbetrages erst ab 1. Januar 1996,
- gerechtere Hinterbliebenenrente,
- Anrechnung der Zeiten der Pflege von Angehörigen bis 30. Juni 1995.

Nach Auffassung des Ausschusses für Frauen und Jugend ist es unerlässlich, den Personen in Gesamtdeutschland, die schwerpflegebedürftige Angehörige pflegen, diese Pflegeleistung in der Rente anzurechnen und dies schnellstmöglich in dem geplanten Pflegegesetz zu regeln, so daß die Betroffenen in den neuen Bundesländern auch über 1995 hinaus mit dieser Anerkennung ihrer Leistung in der Rente rechnen können.

Der geplante Wegfall der anerkannten Kindererziehungszeiten ab 1995 für berufstätig gewesene Mütter wird kritisiert. Der Ausschuß sieht darin einen gravierenden Eingriff in die Besitzstände von Müttern, die 1995 in Rente gehen.

Der Ausschuß fordert daher zu prüfen, inwieweit hier mehr Gerechtigkeit erfolgen kann.“

Folgender Antrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt:

„Der Ausschuß für Frauen und Jugend lehnt den vorliegenden Entwurf des Renten-Überleitungsgesetzes ab.

Durch den Entwurf des Renten-Überleitungsgesetzes ergeben sich für die eigenständige Alterssicherung von Frauen aus der DDR erhebliche Verschlechterungen:

- Die Zurechnungszeiten des alten DDR-Rechts für Kindererziehung werden abgeschafft (1 Jahr pro Kind, bei 3 und mehr Kindern 3 Jahre für jedes Kind, unabhängig von einer Berufstätigkeit).
- Die Zurechnungszeit für Frauen, die mit 60 Jahren in Rente gehen, wird beseitigt (5 Jahre Zurechnungszeit bis zum Renteneintrittsalter 65).
- Zeiten der Pflege von Angehörigen werden nicht mehr als Beschäftigungszeiten angerechnet.
- Die bundesdeutsche Rentenformel benachteiligt gegenüber der Berechnungsweise nach dem alten DDR-Recht Versicherte mit niedrigem Arbeitseinkommen und kürzerer Versicherungsdauer, also überwiegend Frauen.
- Die Vorschriften über Mindestrenten entfallen.
- Die Sozialzuschläge, die zu 95 v. H. den Frauen zugute kommen, fallen weg mit der Folge, daß Frauen in erheblichem Umfang sozialhilfebedürftig werden.

Der Entwurf des Renten-Überleitungsgesetzes bedeutet in der vorgelegten Form eine Festschreibung der Defizite des westdeutschen Rentensystems für eine eigenständige soziale Sicherung der Frauen. Unzureichende Versichertenrenten von Frauen sollen weiter-

hin kompensiert werden durch Witwenrenten, die von der Rente des Mannes abgeleitet werden.

Angesichts der veränderten gesellschaftlichen Realität — steigende Scheidungshäufigkeit und sinkende Zahl der Eheschließungen — ist aber eine eigenständige Alterssicherung der Frauen unabdingbar. Darüber hinaus werden die strukturellen Verschlechterungen bei der eigenständigen Alterssicherung der Frauen aus der ehemaligen DDR durch die Einführung der abgeleiteten Witwenversorgung nicht ausgeglichen.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend fordert

- einen Bestandsschutz für die von den Frauen in der DDR erworbenen Antwarschaften,
- eine Fortgeltung der Sozialzuschläge in modifizierter Form, zumindest bis 1998.“

Der Haushaltsausschuß teilte in seiner Stellungnahme vom 22. Mai 1991 mit, daß er mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/405 — zugestimmt habe. Mit Schreiben vom 13. Juni 1991 wurde der Haushaltsausschuß gebeten, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu Artikel 3 § 14 in seiner Stellungnahme gemäß § 96 GO-BT zu berücksichtigen. Diesen Bericht wird er gesondert vorlegen.

Der mitberatende Ausschuß für Frauen und Jugend empfahl in seiner Stellungnahme vom 19. Juni 1991 zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/724 — mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD in Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf abzulehnen. Der Haushaltsausschuß teilte in seiner Stellungnahme vom 19. Juni 1991 mit, daß er den Gesetzentwurf mehrheitlich gegen die Stimmen der Mitglieder der antragstellenden Fraktion abgelehnt habe. Der Innenausschuß und der Rechtsausschuß haben auf die Mitberatung verzichtet.

II. Zum Inhalt der Gesetzentwürfe

A. Die Schwerpunkte der Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bzw. der Bundesregierung sind:

1. Übertragung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet mit Wirkung zum 1. Januar 1992

a) Altersrenten

Die Altersgrenzen des SGB VI sollen vom 1. Januar 1992 an auch im Beitrittsgebiet gelten. Künftig können männliche Versicherte in aller Regel mit 63 Jahren die Altersrente für langjährig Versicherte in Anspruch nehmen. Frauen können im Beitrittsgebiet bis-

her mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Rente gehen. Ein großer Teil der Frauen wird auch die Voraussetzungen des SGB VI für eine Inanspruchnahme der Altersrente für Frauen mit 60 Jahren erfüllen. Bei Rentenbeginn bis zum 30. Juni 1995 gelten die Vertrauensschutzregelungen des Artikels 2.

b) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

An die Stelle von einheitlichen Invalidenrenten, die eine Erwerbsminderung von mindestens zwei Dritteln voraussetzen, sollen in Abhängigkeit vom Umfang der Erwerbsminderung die Berufsunfähigkeitsrente oder die Erwerbsunfähigkeitsrente treten.

c) Hinterbliebenenrenten

Witwen bzw. Witwer sollen Anspruch auf die große Witwen- bzw. Witwerrente haben, wenn sie mindestens 45 Jahre alt sind, ein Kind unter 18 Jahren erziehen oder berufs- oder erwerbsunfähig sind. Sie beträgt 60 v. H. der Rente des verstorbenen Ehegatten. In den übrigen Fällen soll Anspruch auf die kleine Witwen- bzw. Witwerrente in Höhe von 25 v. H. der Rente des verstorbenen Ehegatten bestehen. Der Anspruch auf diese Rente soll auch dann bestehen, wenn der Tod des Ehegatten vor 1992 eingetreten ist.

d) Berücksichtigung der Kindererziehung

Der Anspruch auf Leistung für Kindererziehung nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz soll im Beitrittsgebiet auf diejenigen Mütter beschränkt werden, denen ein Anspruch auf eigene Rente nicht zustand, denn die Kindererziehung ist nach dem Recht der früheren DDR in der Rente bereits berücksichtigt. Der Bezug einer Witwenrente soll dagegen der Einräumung eines Anspruchs auf Leistung für Kindererziehung nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz nicht entgegenstehen. Anspruch auf diese Leistung soll den Müttern der Geburtsjahrgänge vor 1927 zustehen, da sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits mindestens 65 Jahre alt sind.

e) Rentenberechnung

Nach der Vereinigung Deutschlands hat die Bewertung von im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten nach dem Fremdrentenrecht ihre Legitimation verloren. Für die Rentenberechnung sollen vorrangig die tatsächlichen individuellen Entgelte maßgebend sein. Für Zeiten, in denen Entgelte nur bis zu einer bestimmten Beitragsbemessungsgrenze versicherbar waren, sollen grundsätzlich auch die darüber hinaus erzielten Individualentgelte für die Ermittlung von Entgeltpunkten maßgebend sein. Bis zur Verwirklichung einheitlicher Einkommensverhältnisse wird ein aktueller Rentenwert (Ost) in Relation zu den Durchschnittsentgelten (Ost) eingeführt. Die Renten mit aktuellen Rentenwerten (Ost) sind so anzupassen, daß im Beitrittsgebiet ein ebenso hohes Nettorentenniveau wie im übrigen Bundesgebiet erreicht wird.

f) Ermittlung von anpassungsfähigen Beträgen aus Bestandsrenten

In den Bestandsrenten des Beitrittsgebiets sind in erheblichem Umfang Sachverhalte berücksichtigt, die nach den Grundsätzen des SGB VI nicht oder nur in geringem Umfang berücksichtigt werden. Laufende Renten, die derartige Besonderheiten enthalten, sollen nicht gekürzt werden. Die auf systemfremden Elementen beruhenden Rententeile sollen aber nicht angepaßt werden, so daß sich eine allmähliche Angleichung der Bestandsrenten in den alten Bundesländern und im Beitrittsgebiet ergibt.

g) Finanzierung

Mit Geltung auch der Finanzierungsvorschriften des SGB VI ist eine Weiterführung der getrennten Finanzierung der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in West und Ost nicht vereinbar. Daher wird zur Schaffung einer leistungsfähigen Rentenversicherung in Deutschland der in den alten Bundesländern bewährte Finanzverbund zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten auf die Rentenversicherungsträger im Beitrittsgebiet ausgedehnt.

2. Vertrauensschutz nach Artikel 30 Abs. 5 Einigungsvertrag

Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages sieht vor, daß Ansprüche von Versicherten, deren Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 liegt, auch nach dem am 30. Juni 1990 geltenden Recht des Beitrittsgebiets zu beurteilen sind. Um die nach diesem Recht ermittelten Renten im Zahlbetrag an vergleichbare Bestandsrenten anzugleichen, sollen auch die Rentenangleichungen zum 1. Juli 1990 sowie die Rentenanpassungen zum 1. Januar und 1. Juli 1991 bei der Ermittlung der Vergleichsrente berücksichtigt werden.

3. Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung

Nach dem Einigungsvertrag sollen in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbene Ansprüche und Anwartschaften mit Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Alter und Tod zum 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung überführt werden. Für die Überführung schreibt der Einigungsvertrag vor, daß die Ansprüche und Anwartschaften nach Art, Grund und Umfang den Ansprüchen und Anwartschaften im Beitrittsgebiet unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragszahlung anzupassen sind, wobei ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen sind sowie eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Anwartschaften und Ansprüchen aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen nicht erfolgen darf. Gleichzeitig sieht der Einigungsvertrag jedoch auch

vor, daß der Zahlbetrag von am 3. Oktober 1990 bereits laufende Leistungen den für Juli 1990 aus Sozialversicherung und Versorgungssystem zu erbringenden Betrag nicht unterschreiten darf und daß bis 30. Juni 1995 leistungsberechtigte Personen eine Leistung wenigstens in der Höhe erhalten, die bei Leistungsfall am 1. Juli 1990 aus der Rentenversicherung und dem Versorgungssystem zu erbringen gewesen wäre.

Im Hinblick auf die vorrangige Zielsetzung des Einigungsvertrages, im Rahmen der Überführung zu einer Anpassung an nach den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung erworbene Ansprüche und Anwartschaften zu kommen und überhöhte Leistungen abzubauen, soll die gesetzliche Regelung unter Berücksichtigung von Besonderheiten den gleichen Grundsätzen folgen, die bei der Überleitung des SGB VI zur Anwendung kommen.

Der Rentenberechnung wird unabhängig von der Beitragszahlung das jeweilige Einkommen zugrunde gelegt. Die aus dieser Berechnung ermittelte Rente löst die bisherigen Leistungen aus der Rentenversicherung und dem Zusatzversorgungssystem bzw. die Leistung aus dem Sonderversorgungssystem ab. Die Leistung nach dem SGB VI orientiert sich grundsätzlich an den Entgelten bis zum jeweiligen Durchschnittsentgelt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personengruppen zu bestimmen, bei denen das Einkommen zwischen dem jeweiligen Durchschnittsentgelt und der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze ganz oder teilweise Berücksichtigung finden soll.

Im Vorgriff auf die Ergebnisse, die sich aus der Überführung der individuell erworbenen Ansprüche und Anwartschaften ergeben, werden laufende gleichartige Renten und Zusatzversorgungen sowie Sonderversorgungen zum Ersten des Monats, der auf die Verkündung dieses Gesetzes folgt, begrenzt. Für Zahlbeträge aus Renten und Zusatzversorgung gilt grundsätzlich ein Höchstbetrag von 1 600 DM, was dem gerundeten Betrag bei einem erfüllten Arbeitsleben im Beitrittsgebiet mit Verdiensten im Bereich der Beitragsbemessungsgrenze entspricht. Ausnahmen gelten für Leistungen aus dem Sonderversorgungssystem der Staatssicherheit. Für sie erfolgt eine Höchstbegrenzung auf 600 DM im Monat.

4. Kürzungen von Versorgungsleistungen

Ziel des Gesetzes ist es, entsprechend dem Einigungsvertrag die versorgungsrechtliche Begünstigung der Personen zu verhindern, die der Etablierung und Stabilisierung des politischen Systems der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auch in persönlich vorwerfbarer Weise in besonderem Maße Vor Schub geleistet haben. Der Begriff des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit knüpft – bei aller Unterschiedlichkeit der Verhältnisse – an eine Rechtstradition an, die ihren Niederschlag bereits im G 131, dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BFVG) und dem Häftlingshilfegesetz gefunden hat.

Von einer weiteren Konkretisierung der im Einigungsvertrag verwandten Begriffe wird abgesehen. Sie ist nicht erforderlich, weil insofern auf die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, die allgemeingültiges Völkerrecht darstellt, zurückgegriffen werden kann.

Entsprechend der bereits im Rentenangleichungsgesetz der ehemaligen DDR vorgesehenen Entscheidung durch eine besondere Kommission erfolgt die Vorbereitung der Entscheidung über eine Kürzung oder Aberkennung der Ansprüche durch eine unabhängige Kommission. Deren Mitglieder werden zu zwei Dritteln auf Vorschlag der neuen Bundesländer und zu einem Drittel auf Vorschlag der sachlich betroffenen Bundesressorts berufen. Die Berufung erfolgt durch die Bundesregierung, um sowohl die Bedeutung als auch die Unabhängigkeit der Kommission zu betonen.

Da eine abschließende Entscheidung über die Kürzung oder Aberkennung allein durch die Kommission aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, überträgt das Gesetz die abschließende Entscheidung dem Bundesversicherungsamt, das auf Vorschlag der Kommission im Einzelfall die Kürzung oder Aberkennung ausspricht. Dieses ist somit durch den Kommissionsbeschluß im Regelfall weitgehend festgelegt. Um die Verantwortung der Kommission hervorzuheben und gleichzeitig auch das Bundesversicherungsamt zu entlasten, ist die Beiladung der Kommission im gerichtlichen Verfahren gegen die Kürzungs- oder Aberkennungsentscheidung gesetzlich vorgeschrieben.

Die Kommission kann auf Veranlassung öffentlicher Stellen oder aufgrund eigener Initiative tätig werden. Um die Verwertung aller zugänglichen Informationen sicherzustellen, begründet das Gesetz umfangreiche Mitwirkungs- und Auskunftspflichten öffentlicher Stellen, wobei den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen wird.

5. Fremdretenrecht

Zum 1. Januar 1992 wird das Fremdretenrecht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet. Von diesem Zeitpunkt an können daher Aussiedler, die im Beitrittsgebiet Aufnahme gefunden haben, Ansprüche nach dem Fremdretenrecht erwerben, wobei für die Ermittlung der Arbeitsentgelte die Einkommensstruktur des Beitrittsgebiets maßgeblich ist. Die Vorschriften des Fremdretenrechts lösen die bis dahin geltenden Bestimmungen im Beitrittsgebiet über Leistungsansprüche von Aussiedlern ab. Bei Zuzug nach dem 31. Dezember 1991 aus einem FRG-Herkunftsgebiet in die alten Bundesländer und einem Aufenthalt dort zum Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs werden FRG-Leistungen auf einem Niveau gewährt, das dem Lohnniveau strukturschwacher Regionen des alten Bundesgebietes entspricht (80 v. H. der bisherigen FRG-Leistung).

Die von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten und vom Ausschuß angenommenen Än-

derungsanträge führen unter anderem zu folgenden Ergänzungen:

- Auch die Zeiten des erlittenen Freiheitsentzuges werden einbezogen, soweit eine Kassationsentscheidung ergangen ist. Die Einbeziehung der Kassation in die Ersatzzeitenregelung führt nicht dazu, daß der gewöhnliche Straftäter, der auch nach dem Strafgesetzbuch der alten Bundesrepublik Deutschland mit Freiheitsentzug bestraft worden wäre, in den Genuß der Ersatzzeitenregelung kommt.
- Bei den Überprüfungen der Neuberechnungen der Renten nach § 307a SGB VI wird sichergestellt, daß die Renten älterer Berechtigter vorrangig überprüft werden.
- Es wird sichergestellt, daß Zeiten des Gewahrsams einschließlich nachfolgender Zeiten der Krankheit oder Arbeitslosigkeit auch dann Ersatzzeiten sind, wenn die Versicherten wegen der im Einigungsvertrag aufgenommenen Stichtagsregelung nicht unter § 1 des Häftlingshilfegesetzes fallen.
- Es wird ausgeschlossen, daß die Bestimmungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes zur Begrenzung von Einkommen während der Zeit der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem über die Vertrauensschutzregelungen des Artikels 2 umgangen werden.
- Es wird klargestellt, daß bei Angehörigen des Sonderversorgungssystems des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit, die während eines Einsatzes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Beitragszeiten in der dortigen Rentenversicherung erworben haben, sich nur diese Zeiten rentensteigernd auswirken.
- Es wird sichergestellt, daß Angehörige des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit, die im Hinblick auf die bevorstehenden Veränderungen ab Herbst 1989 noch bei anderen Verwaltungen der ehemaligen DDR untergebracht werden konnten, nicht anders behandelt werden als die im Ministerium Verbliebenen.
- Personen, die bereits in der freiwilligen Krankheitskostenversicherung bei der ehemaligen staatlichen Versicherung der DDR — also außerhalb der dortigen Sozialversicherung — versichert waren und deren Versicherungsschutz endet, insbesondere durch Kündigung des Rechtsnachfolgers der staatlichen Versicherung, wird es ermöglicht, der gesetzlichen Krankenversicherung beizutreten.
- Versicherte erhalten das Recht, rentenrechtlich relevante Daten, soweit sie mit dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nachgewiesen werden können, auch durch eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung nachweisen zu können. Dabei können rentenrechtlich nicht relevante Daten unkenntlich gemacht werden.
- Die weitere Zahlung der vier laufenden Elternrenten wird ermöglicht.

— Anstelle der Rentenversicherungsträger soll das Bundesversicherungsamt über Kürzung und Anerkennung von Leistungen entscheiden.

B. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

— Drucksache 12/724 —

Die Vereinheitlichung des in beiden Teilen Deutschlands noch unterschiedlichen Rentenrechts ist, wenn unsoziale Einschnitte und schwerwiegende Verwaltungs- und Organisationsprobleme vermieden werden sollen, nur unter der Bedingung möglich, daß die Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 12/405 — und der Bundesregierung — Drucksache 12/630 — grundlegend überarbeitet und erst zum 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt werden.

Im Vorgriff auf das zeitlich zu verschiebende Renten-Überleitungsgesetz sollen in den fünf neuen Bundesländern bei sonst weitergeltendem alten Rentenrecht

- die Altersgrenzenregelungen,
- das Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentenrecht und
- das Witwer- und Witwenrecht

nach dem SGB VI bereits zum 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt werden.

Der Gesetzentwurf ist so konzipiert, daß er für das Kalenderjahr 1992 Bestand hat. Die Regelungen sollen zum 1. Januar 1993 außer Kraft treten, spätestens jedoch, wenn das SGB VI im Beitrittsgebiet in Kraft tritt.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

1. Überleitung des Rentenrechts nach SGB VI

Der Ausschuß stellte fest, daß mit diesem Gesetzentwurf ein weiterer wichtiger Schritt zur Verwirklichung des einigen Sozialstaates Bundesrepublik Deutschland getan werde.

Bereits in den beiden Staatsverträgen sei die Entscheidung über die Grundlagen des künftigen einheitlichen Rentenrechts zugunsten des bundesdeutschen Rentenversicherungssystems getroffen worden. Entsprechend den Vorgaben von Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages werden das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung) (SGB VI) sowie das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung durch besonderes Bundesgesetz zum 1. Januar 1992 auf das Beitrittsgebiet übergeleitet. Diese in den beiden Staatsverträgen getroffene Grundentscheidung werde nachdrücklich bekräftigt.

Der Ausschuß sprach sich im Hinblick auf weitere Reformüberlegungen dafür aus, die Zeit bis spätestens zum Auslaufen der Übergangsregelungen dazu zu nutzen, die eigenständige soziale Sicherung der Frau in der lohn- und beitragsbezogenen Rentenversicherung fortzuentwickeln.

Die Schaffung eines einheitlichen Rentenrechts zum 1. Januar 1992 in den alten und neuen Bundesländern dürfe nach Meinung der Mehrheit der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP keinen Aufschub erfahren; daher sei die sofortige Verabschiedung des Renten-Überleitungsgesetzes unumgänglich. Vorrangiges Ziel des Renten-Überleitungsgesetzes sei es, die Grundlage dafür zu schaffen, daß alle Berechtigten in den neuen Bundesländern ab 1. Januar 1992 eine auf dem Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit beruhende dynamische Rente erhielten. Es müßten jetzt die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß jeder Berechtigte pünktlich seine Rente als Alterslohn für Lebensleistung erhalte. Dazu müsse das Rentenrecht, wie es mit dem Rentenreformgesetz im breiten Konsens beschlossen worden sei, zum 1. Januar 1992 auf die neuen Bundesländer übergeleitet werden; das Sechste Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) müsse gleichzeitig in der gesamten Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten.

Allerdings dürfe die Überleitung des SGB VI nicht schematisch erfolgen. Sie müsse Übergangsregelungen enthalten, die Brüche vermieden und eine allmähliche Anpassung der Systeme ermöglichten. Dabei sei es erforderlich, die Vorschriften so auszugestalten, daß sie einerseits die Interessen der Versicherten an einer höchstmöglichen Einzelfallgerechtigkeit berücksichtigten, andererseits aber auch den Interessen der Verwaltung nach möglichst praxisnaher Gestaltung und Umsetzbarkeit entgegenkämen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD lehnten den Entwurf eines Renten-Überleitungsgesetzes ab, weil er den Anforderungen nicht entspreche, die mit der Harmonisierung der unterschiedlichen Rentensysteme in den alten und neuen Bundesländern verbunden seien.

Vor allem sei abzulehnen,

- daß die Rentenanwartschaften, die in den neuen Ländern nach dem bisher geltenden Recht erworben worden sind, nicht ausreichend im Bestand geschützt seien (insbesondere nicht für Versicherte, die nach dem 30. Juni 1995 in Rente gehen),
- daß bei der Umstellung der Renten der ehemaligen DDR auf das bundesdeutsche Rentenrecht in erster Linie die Ansprüche und Anwartschaften von Frauen in teilweise erheblichem Umfang negativ betroffen seien,
- daß die im alten DDR-Recht enthaltene rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehung und Pflege im Zuge der Überleitung des bundesdeutschen Rentenrechts ersatzlos wegfallen solle,
- daß die in den neuen Bundesländern gezahlten Sozialzuschläge zu den Renten mit Wirkung für den Rentenzugang ab dem 1. Januar 1992 ersatzlos wegfallen sollen, wodurch die Ausbreitung von Altersarmut und Überforderung der Kommunen durch Sozialhilfeaufwendungen vorprogrammiert werde,
- daß die Garantien des Einigungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR bezüglich des Schutzes der Ansprüche und Anwart-

schaften aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR nicht eingehalten werden, und daß insofern große Personenkreise pauschal und grundlos als Angehörige des SED-Herrschaftssystems diskreditiert würden und

- daß schließlich die Fristen für die verwaltungsmäßige Umsetzung viel zu knapp seien, so daß ein organisatorisches Chaos bei den für die neuen Bundesländer zuständigen Rentenversicherungsträgern zu befürchten seien.

Die Vertreterin der Gruppe der PDS/Linke Liste verband ihre Ablehnung zum Renten-Überleitungsgesetz mit der Kritik, daß dieser Entwurf alles abschaffe, was in DDR-Rentenrecht dazu angetan gewesen sei, allgemeinen, fortschrittlichen Entwicklungen zu folgen. Darunter verstand sie ein selbstbestimmtes Frauenleben z. B. durch eigenständige Rentenansprüche, die gemeinsame Verantwortung für behindertes Leben durch Mindestrentenansprüche. Die Gruppe der PDS/Linke Liste stellte einen Änderungsantrag, der darauf abzielt, für die nach DDR-Recht gewährten Bestandsrenten und erworbenen Anwartschaften einen zeitlich unbegrenzten Vertrauensschutz auszugestalten. Nach bundesdeutschem Recht sollten in den neuen Bundesländern demnach Ansprüche erst nach Inkrafttreten des SGB VI erworben werden. Dazu wäre erforderlich, das gesamte Renten-Überleitungsgesetz neu zu kodifizieren; als Eckpunkte dafür wurden angegeben: Streichung des § 307 a SGB VI sowie der Artikel 3 und 4. Wenn diese Überarbeitung des Gesetzentwurfs dazu führte, daß das SGB VI erst zum 1. Januar 1993 in Kraft trete, wäre nach Meinung der Gruppe der PDS/Linke Liste das längere Nebeneinanderbestehen verschiedenen Rechts eine Chance, den Druck zu vergrößern, günstige Elemente beider Systeme zu verbinden.

a) Altersrenten

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP begrüßten es, daß vom 1. Januar 1992 an die Altersgrenzen des SGB VI auch in den neuen Bundesländern gelten sollen. Insbesondere Männer, die bisher erst mit 65 Jahren in Rente gehen konnten, würden von dieser Regelung profitieren. Viele Arbeitslose und Schwerbehinderte könnten bereits mit 60 Jahren und sonstige langjährig Versicherte mit 63 Jahren in Rente gehen. Von diesen Verbesserungen seien im Jahr 1992 rund 200 000 Versicherte betroffen; in dieser Größenordnung werde gleichzeitig der Arbeitsmarkt in den neuen Bundesländern entlastet.

Frauen könnten zwar bisher im Beitrittsgebiet mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Rente gehen, ein großer Teil der Frauen werde aber auch die Voraussetzungen des SGB VI für die Inanspruchnahme einer Altersrente für Frauen mit 60 Jahren erfüllen; ein anderer Teil werde die Altersrente für Arbeitslose oder für Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbsunfähige in Anspruch nehmen können. Im übrigen bestehe aufgrund der Vertrauensschutzregelungen des Artikels 2 bei einem Rentenbeginn bis zum 30. Juni 1995 Anspruch auf eine Altersrente mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

b) Renten wegen Erwerbsunfähigkeit

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP stimmten auch den Regelungen zu, wonach die Voraussetzungen des SGB VI für die Gewährung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab 1992 auch im Beitrittsgebiet gelten sollen. Die einheitlichen Invalidenrenten nach dem Rentenrecht der ehemaligen DDR, die eine Erwerbsminderung von mindestens zwei Dritteln voraussetzen, sollten in Abhängigkeit vom Umfang der Erwerbsminderung durch die Berufsunfähigkeitsrente oder die Erwerbsunfähigkeitsrente abgelöst werden. Durch diese Übertragung des Rechts der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werde sich die Zahl der Bezieher dieser Renten in den neuen Bundesländern um etwa 50 % erhöhen. Soweit die versicherungsrechtlichen oder persönlichen Voraussetzungen des SGB VI nicht erfüllt würden, bestehe im Rahmen der Vertrauensschutzregelungen des Artikels 2 bei Rentenbeginn bis zum 30. Juni 1995 darüber hinaus die Möglichkeit zum Bezug einer Invalidenrente in der nach dem Recht vom 31. Dezember 1991 berechneten Höhe.

Die vorgesehene Regelung der Anwartschaftserhaltungszeiten für Versicherte, die im Dezember 1983 bereits einen Invaliditätsschutz aufgebaut hatten, wurde begrüßt, weil dadurch Versicherte aus dem Beitrittsgebiet in die Lage versetzt würden, unter gleichen Bedingungen wie Versicherte in den alten Bundesländern einen Invaliditätsschutz aufrechtzuerhalten.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD wiesen auf die auch im Gesetzentwurf ihrer Fraktion – Drucksache 12/724 – vorgesehenen Überleitung der Regelungen für Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten hin.

c) Hinterbliebenenrenten

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hoben nachdrücklich die große sozialpolitische Bedeutung der vorgesehenen Regelungen zur Überführung des Hinterbliebenenrentenrechts auf die neuen Bundesländer hervor. Die Hinterbliebenenversorgung in der ehemaligen DDR sei sehr gering gewesen. Vor dem 60. Lebensjahr habe es eine Witwenrente nur bei Invalidität gegeben oder wenn kleine Kinder zu versorgen gewesen seien. Der Tod des Ehegatten habe in der Regel zu einer erheblichen Reduzierung des Haushaltseinkommens geführt.

Da das Recht der ehemaligen DDR den Anspruch auf Witwenrente von engen Voraussetzungen abhängig machte, erhielten viele Frauen nach dem Tod des Ehemannes keine Witwenrente. Es wäre sozialpolitisch nicht vertretbar, für diese Witwen an dem völlig unbefriedigenden Recht der Hinterbliebenenversorgung der ehemaligen DDR festzuhalten. Deshalb solle auch für Todesfälle vor dem 1. Januar 1992 das SGB VI Anwendung finden, wonach es für den Anspruch auf Witwenrente nicht auf den überwiegenden Unterhalt ankommt.

Die Übertragung des Hinterbliebenenrentenrechts sei ein ganz bedeutender sozialpolitischer Schwerpunkt

dieses Gesetzentwurfs. Dies ergebe sich nicht zuletzt daraus, daß die Übertragung des Hinterbliebenenrentenrechts des SGB VI ca. 150 000 Witwen, die bisher keine Leistungen erhalten hätten, erstmals eine Witwenrente bringe, in ca. 900 000 Fällen werde es statt der jetzt 15 %igen eine 60 %ige Witwenrente geben. Dafür würden allein im Jahre 1992 rd. 4 Mrd. DM aufgewendet.

Grundsätzlich begrüßten die Mitglieder der Fraktion der SPD die Übertragung der Regelungen für Hinterbliebenenrenten und wiesen in diesem Zusammenhang auf ihren Gesetzentwurf – Drucksache 12/724 – hin.

Dies stelle aber in keinem Fall eine Kompensation für die Verschlechterungen bei den Versichertenrenten der Frauen dar, bei denen erhebliche Kürzungen vorgesehen seien. Dieses Kürzungsvolumen übersteige die Verbesserungen im Bereich der Witwenrenten in ganz erheblichem Ausmaß. Sie bezeichneten es als Ausdruck einer reaktionären Sozialpolitik, wenn man die Kürzung der Versichertenrenten der Frauen mit der Verbesserung der Witwenrenten aufrechne.

Vor allem werde der Situation der geschiedenen Frauen nicht ausreichend Rechnung getragen. Sie wiesen darauf hin, daß in den alten Bundesländern bei vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Geschiedenenwitwen-/witwerrente bestehe. Erst bei später geschiedenen Ehegatten werde ein Versorgungsausgleich durchgeführt. Da ein rückwirkender Versorgungsausgleich im Beitrittsgebiet nicht durchzuführen sei, beantragten sie, als rentenrechtlichen Ausgleich eine Geschiedenenwitwen-/witwerrente einzuführen.

d) Berücksichtigung der Kindererziehung

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sprachen sich für die Anrechnung eines Versicherungsjahres für die Erziehung eines Kindes auch für Mütter und Väter in den neuen Bundesländern aus. Zwar habe das DDR-Rentensystem mehr Kindererziehungsjahre angerechnet; diese Zeiten könnten aber nicht mit einer Kindererziehungszeit nach dem SGB VI verglichen werden. Die „Zurechnungszeiten“, die die DDR für die Zeit der Kindererziehung gewährte, seien nicht rentenbegründend gewesen, sondern steigerten lediglich die Rente. Demgegenüber wirke das Kindererziehungsjahr nach bundesdeutschem Rentenrecht auch rentenbegründend. Im übrigen seien die Renten in der DDR statisch gewesen und allenfalls in unregelmäßigen Abständen aus Gründen der politischen Opportunität minimal angepaßt worden. Demgegenüber führten die Kindererziehungszeiten nach bundesdeutschem Rentenrecht zu einer dynamischen Rente, so daß man also die Zeiten für Kindererziehung nach beiden Rentensystemen nicht gleichsetzen könne. Wenn davon gesprochen werde, die Anrechnungsvorschriften für Kindererziehungszeiten nach dem Recht der ehemaligen DDR seien günstiger gewesen als die bundesdeutschen Anrechnungsvorschriften, so würden damit die Tatsachen verfälscht. Günstiger könnten die Anrechnungs-

vorschriften des DDR-Rentenrechts nur dann sein, wenn sie mit der bundesdeutschen dynamischen Rente kombiniert würden. Ohne eine solche Dynamisierung, die das DDR-Rentenrecht gerade nicht gekannt habe, habe z. B. ein Jahr Kindererziehung nach dem DDR-Recht den Frauen im Monat höchstens 6 Mark gebracht gegenüber knapp 30 DM im Monat im Rentenversicherungssystem des SGB VI.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen auf ihren beabsichtigten Entschließungsantrag hin, wonach die Bundesregierung aufgefordert werde, noch in dieser Legislaturperiode entsprechende gesetzliche Regelungen zur eigenständigen sozialen Sicherung der Frauen in der leistungsbezogenen Rentenversicherung vorzulegen. Deshalb sei das Rentenrecht im Interesse der Frauen so zu entwickeln, daß bei der Anerkennung der Familienarbeit nicht nur die Kindererziehung, sondern auch die Pflege von Angehörigen berücksichtigt werde. Die anzustrebenden Regelungen sollen sich an der Lebenswirklichkeit orientieren und auch beachten, daß Familienarbeit oft auch gleichzeitig mit Erwerbstätigkeit geleistet werde. Dementsprechend sollte das Rentenrecht Ansprüche ausbauen, die Erwerbstätigkeit mit Familienarbeit verbänden.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD kritisierten die Abschaffung der Zurechnungszeiten für Kindererziehung nach altem Recht der DDR. Bisher sei ein Jahr pro Kind, bei drei und mehr Kindern seien drei Jahre pro Kind jeweils additiv angerechnet worden. Dadurch sei die Kindervergünstigung auch beim Zusammentreffen von Kindererziehung und Berufstätigkeit voll wirksam gewesen. Künftig werde nur ein Jahr pro Kind nicht additiv angerechnet. Berufstätige Mütter erhielten dadurch keine oder nur geringe Rentensteigerungen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD sahen hierin gravierende Nachteile für Frauen im Vergleich zu den Regelungen der ehemaligen DDR. Die Zurechnungszeit für Frauen als Ausgleich für den früheren Rentenbeginn falle ersatzlos weg, ebenso würden Zeiten der Pflege von Angehörigen nicht mehr als Beschäftigungszeiten angerechnet. Sie wiesen auf das schon in den alten Bundesländern ungelöste Problem der Altersarmut hin. Durch das Renten-Überleitungsgesetz werde diese Problematik auch auf das Beitrittsgebiet übertragen. Es sei an der Zeit, hierfür einen grundsätzlichen Lösungsansatz zu finden, vor allem im Bereich eigenständiger Versicherungsansprüche für Frauen.

e) Rentenberechnung und Ermittlung von anpassungsfähigen Beträgen aus Zugangsrenten

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP stimmten auch den Regelungen zu, durch die vermieden wird, daß die Unzulänglichkeiten des Beitragsrechts der ehemaligen DDR, insbesondere die bis 1990 unverändert geltende Beitragsbemessungsgrenze von 600 DM, zu Lasten der Versicherten gehen. Eine schematische Übertragung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet hätte bedeutet, daß sich die Rentenberechnung ausschließlich an den versicherten

Entgelten orientiert hätte. Dies würde aber wegen der Beitragsbemessungsgrenze von 600 DM dazu führen, daß ein den alten Bundesländern vergleichbares Nettorentenniveau nicht erreicht werden könnte. Deshalb sei nicht in erster Linie auf die versicherten, sondern auf die individuell erzielten Entgelte der Versicherten in den neuen Bundesländern abzustellen. Den Versicherten sei deshalb bei der Rentenberechnung das tatsächlich erzielte Entgelt zu berücksichtigen, auch wenn sie nur ein niedrigeres Entgelt versichern konnten, falls sie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Beiträge zur Pflichtversicherung und zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt hätten. Durch diese Regelung werde auch in den neuen Bundesländern gewährleistet, daß der Durchschnittsverdiener auf 1 Entgeltpunkt pro Jahr und der Spitzenverdiener auf etwa 1,8 Entgeltpunkte pro Jahr kommen könne.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD unterstrichen, die bundesdeutsche Rentenformel stelle gegenüber der bislang in der DDR praktizierten Berechnungsweise Versicherte mit niedrigeren Arbeitseinkommen und kürzeren Versicherungszeiten schlechter. Dadurch, daß dynamische Renten in Aussicht gestellt worden seien, sei der Eindruck erweckt worden, als würden die bislang in der DDR erworbenen Renten und Anwartschaften künftig entsprechend der Lohnentwicklung steigen und alsbald eine den West-Renten vergleichbare Höhe erreichen. Dabei sei verschwiegen worden, daß die Ausgangsbasis jedoch niedriger sei.

Hierin sahen die Mitglieder der Fraktion der SPD bedeutende Einschnitte in Besitzstände, die weit über das hinausgehen, was die Bundesregierung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern der alten Bundesländer und ihren Rentenanwartschaften jemals juristisch und politisch riskieren würde.

f) Rentenberechnung und Ermittlung von anpassungsfähigen Beträgen aus Bestandsrenten

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP stellten klar, daß die Bestandsrenten eine Reihe von Elementen enthielten, die dem SGB VI fremd seien oder die eine andere Wertigkeit als nach dem SGB VI hätten. Eine Dynamisierung dieser Rententeile würde jedoch dauerhafte Verzerrungen mit sich bringen. Sie sprachen sich nachdrücklich dafür aus, laufende Renten, die derartige Besonderheiten enthielten, nicht zu kürzen. Die auf systemfremden Elementen beruhenden Rententeile sollten nicht angepaßt werden, so daß sich allmählich eine Angleichung der Bestandsrenten in den alten Bundesländern und dem Beitrittsgebiet, aber auch von Bestandsrenten und Zugangsrenten im Beitrittsgebiet ergebe. Diese Rententeile, die nicht dem bundesdeutschen Rentenversicherungsrecht nach SGB VI entsprächen, sollten über 1991 hinaus als sogenannte Auffüllbeträge weitergezahlt werden. Sie stellten klar, daß kein Rentner nach Inkrafttreten des Renten-Überleitungsgesetzes 1992 eine niedrigere Rente als vorher erhalten werde.

Bei der Umwertung der Bestandsrenten in Renten nach SGB VI sieht der Entwurf — im Gegensatz zu den

Zugangsrenten — keine Möglichkeit vor, in bestimmten Fällen nachgewiesene Arbeitseinkommen über die tatsächliche Beitragszahlung hinaus rentenrechtlich zu berücksichtigen. Die Mitglieder der Fraktion der SPD kritisierten diesen Umstand und werteten ihn als eine Ungleichbehandlung, die auch durch verwaltungstechnische Erwägungen nicht zu rechtfertigen sei. Die Fraktion der SPD hat einen entsprechenden Änderungsantrag eingebracht.

g) Finanzverbund

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sprachen sich nachdrücklich für einen Finanzverbund zwischen der Rentenversicherung in den alten und in den neuen Bundesländern aus. Mit Geltung auch der Finanzierungsvorschriften des SGB VI sei eine Weiterführung der getrennten Finanzierung der Rentenversicherung in Ost und West nicht zu vereinbaren. Im Interesse aller Versicherten müsse auch hier die Einheit hergestellt werden.

Mit der Herstellung der Rechtseinheit im Rentenrecht werde damit zugleich eine einheitliche Solidargemeinschaft der Rentenversicherung in Deutschland geschaffen. Dies bedeute für Versicherte und Rentner in den neuen Bundesländern, daß ihren Ansprüchen und Anwartschaften dieselbe Sicherheit zuteil werde, wie sie für Ansprüche und Anwartschaften in den alten Bundesländern auf der Grundlage des an den Erfordernissen der Zukunft orientierten Finanzierungssystems des Rentenreformgesetzes bestehe.

Zu berücksichtigen sei auch, daß die Rentenversicherung in den alten Bundesländern in der Zeit seit Öffnung der Grenzen erheblich davon profitiert habe, daß Übersiedler und Pendler aus den neuen Bundesländern ihre Beiträge an die Versicherungsträger in den alten Bundesländern gezahlt hätten. Dies bedeute, daß im Westen zusätzlich Beiträge gezahlt würden, während gleichzeitig die Versicherungsträger im Osten Renten zahlen müßten, die nicht durch entsprechende Beiträge finanziert werden können.

Es sei sachgerecht, daß der Bundeszuschuß für das Beitrittsgebiet in der Höhe des Anteils an den Rentenausgaben gezahlt werde, die er auch im übrigen Bundesgebiet erreiche. Mit dieser Regelung sei auch sichergestellt, daß die im Rahmen der Rentenreform vorgenommene Erhöhung des Bundeszuschusses auch unter den Bedingungen der Rechtseinheit im Rentenrecht erhalten bleibe.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD lehnten die Einbeziehung der Rentenversicherung (Ost) in den Finanzverbund der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ab, weil die Beitragszahler anstelle aller Steuerzahler dadurch mit Kosten der deutschen Einheit ungerecht belastet würden. Darüber hinaus kritisierten sie, daß die Verbesserungen bei den Hinterbliebenen- und Invalidenrenten durch Verschlechterungen bei den Versichertenrenten finanziert würden, wodurch Frauen in überproportionalem Maße betroffen seien.

2. Vertrauensschutz nach Artikel 30 Abs. 5 Einigungsvertrag

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP stimmten auch den Regelungen zu, wonach — entsprechend den Vorgaben des Einigungsvertrages — für Versicherte der Rentenversicherung, die ihren Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1995 haben werden, das Rentenrecht der ehemaligen DDR nach dem Stand vom 31. Dezember 1991 dann weiter angewendet wird, wenn es zu günstigeren Ergebnissen als das Rentenrecht des dann für alle geltenden SGB VI führt. Es entspreche dem Ziel, ein einheitliches Rentenrecht zu schaffen, wenn die Versicherten aus den neuen Bundesländern, die nach dem 31. Dezember 1991 in Rente gingen, den entsprechenden Versicherten aus den alten Bundesländern gleichgestellt würden. Es müsse aber das Vertrauen auf die Alterssicherung, die vor Herstellung der Sozialunion zu erwarten gewesen sei, geschützt werden. Hervorgehoben werden müsse, daß der Vertrauensschutz über das hinausgehe, was im Einigungsvertrag festgelegt worden sei, indem auf den Rechtszustand am 31. Dezember 1991 abgestellt werde, also einschließlich der Rentenangleichung zum 1. Juli 1991 und der Rentenanpassungen zum 1. Januar und 1. Juli 1992. Durch diese Vertrauensschutzregelung sei gewährleistet, daß keinem Rentner aufgrund der Überleitung des Rentenrechts eine niedrigere Rente als zuvor ausgezahlt werde.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD sahen in den vorgesehenen Regelungen einen massiven Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Die vorgesehenen Übergangsregelungen seien zu kurzfristig angelegt, sie liefen spätestens 1995 aus. Aber auch schon vor Ablauf von fünf Jahren werde der Eingriff durch deutlich spürbare Minderungen der Rentensteigerungen spürbar sein. Deshalb forderten sie eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzentwurfs und verwiesen auf ihren Gesetzentwurf — Drucksache 12/724.

Vor allem kritisierten sie die Abkehr vom Einigungsvertrag, die ganz massiv gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoße, vor allem die in Artikel 3 vorgesehenen pauschalen Kürzungen.

Die Vertreterin der Gruppe der PDS/Linke Liste sah den Grundsatz des Vertrauensschutzes ebenfalls verletzt. Alle nach DDR-Recht gewährten Bestandsrenten und erworbenen Anwartschaften unterlägen einem zeitlich unbegrenzten Vertrauensschutz.

3. Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen darauf hin, daß nach den Maßgaben des Einigungsvertrages Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die allgemeine Rentenversicherung zu überführen sind. Daher werde nach der Überführung bei der Rentenberechnung — unabhängig von der tatsächlichen Beitragszahlung — bei dem Berechtigten grundsätzlich das

jeweils erzielte Einkommen zugrunde gelegt; bei Angehörigen des Sonderversorgungssystems des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit begrenzt auf jeweils 65 v. H. des Durchschnittsentgelts, bei Angehörigen der anderen Versorgungssysteme begrenzt auf das Durchschnittsentgelt. Die Bestimmung der Personengruppen, bei denen davon abweichend auch Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigungsfähig sei, solle in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen. Dies sei — wie auch der Rechtsausschuß ausgeführt habe — verfassungsrechtlich bedenkenfrei. Dem Anliegen nach einer näheren Konkretisierung der Kriterien, nach denen auch das über das Durchschnittsentgelt hinausgehende Einkommen einer Rentenberechnung zugrunde gelegt werden könnte, sei durch die im Verlauf der parlamentarischen Beratungen geänderte Verordnungsermächtigung Rechnung getragen worden. Deren Neufassung verdeutliche, daß ein höheres Einkommen dann ganz oder teilweise berücksichtigt werden könne, wenn die betreffende Personengruppe im Vergleich zu anderen Personengruppen durch ihre Beschäftigung oder Tätigkeit keinen erheblichen Beitrag zur Stärkung oder Aufrechterhaltung des politischen Systems der ehemaligen DDR geleistet und auch keine systemfördernde Funktion innegehabt hätten. Bedenken, daß diese notwendigerweise typisierende Betrachtungsweise nicht zu individueller Gerechtigkeit führe, wiesen die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP unter Hinweis darauf zurück, daß es hierbei nicht um eine justizförmige Aufarbeitung etwa unter dem Gesichtspunkt strafrechtlich relevanten Handelns gehe. Ausgangspunkt sei vielmehr der Auftrag des Einigungsvertrages, überhöhte Leistungen abzubauen und erworbene Anwartschaften an die allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung anzupassen. Eine solche Anpassung sei in der Rentenversicherung nur im Rahmen der allgemein geltenden Regelungen des SGB VI möglich. Könne bei einer vergleichenden typisierenden Betrachtung von Personengruppen nicht davon gesprochen werden, daß diese durch ihre berufliche Tätigkeit das politische System der ehemaligen DDR erheblich gestärkt oder aufrechterhalten habe, so führe dies dazu, daß das Einkommen dieser Personengruppe dann in vollem Umfang bis zur Beitragsbemessungsgrenze bzw. zu einem über das Durchschnittsentgelt hinausgehenden Teil für die Rentenfeststellung zu berücksichtigen sei. Dies sei bei einer Reihe von Personengruppen der Fall z. B. bei Ärzten oder Tierärzten in eigener Praxis, humanitären oder beruflichen Tätigkeiten ohne erheblichen politischen Bezug. Die typisierende Betrachtungsweise sei auch geeigneter als eine Individualüberprüfung, zum Rechtsfrieden wie zur Rechtssicherheit beizutragen, die im Beitrittsgebiet — auch unter Beachtung der Interessen derjenigen, die als Opfer des früheren politischen Systems anzusehen seien — zu den vorrangig zu fördernden Zielen gehörten.

Forderungen, wie im Beitrittsgebiet entstandene Leistungen ohne jedwede Höchstbegrenzung weiterzahlen, seien mit den rentenrechtlichen Regelungen im Bundesgebiet unvereinbar. Die vorgesehene Begrenzung bereits laufender Leistungen auf 1 600 DM

entspreche dem Rentenbetrag, der sich ergebe, wenn während eines erfüllten Arbeitslebens immer Einkommen an der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt werde; er entspräche im übrigen — nach Angleichung des Rentenniveaus (Ost) an das Rentenniveau (West) — der Höchstrente, die auch in den alten Bundesländern erreichbar sei.

Unabhängig von der Frage, ob sich aus dem Einigungsvertrag ein Vertrauens- oder Bestandsschutz ergebe, was in den Anhörungen unterschiedlich beurteilt worden sei, haben die Mitglieder der Fraktion der FDP auf die besondere Problematik hingewiesen, die sich durch eine vom früheren Rentenangleichungsgesetz in der DDR abweichende Regelung für die Betroffenen ergebe, und eine Übergangsregelung für sinnvoll gehalten.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD kritisierten wesentliche Teile des Artikels 3 als rechtsstaatlich bedenklich und als Verstoß gegen den Vertrauensschutz. Artikel 3 mißachte den Einigungsvertrag insofern, als er in § 10 eine Pauschalbegrenzung von 1 500 DM für Versichertenrenten vorsehe. Solche Pauschalbegrenzungen, die ohne Berücksichtigung individueller Umstände erfolgen, seien aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht hinnehmbar und auch nicht unter dem Gesichtspunkt zu rechtfertigen, daß die Folgen des SED-Unrechtsstaates im Versorgungsrecht zu korrigieren seien. Ebenso sahen sie in der generellen Kappung der Entgelte bei 100 v. H. des Durchschnittseinkommens eine unbegründete Pauschalverdächtigung gegenüber einer sehr differenzierten Personengruppe. Vor allem warnten sie vor einer Vermischung von Strafrecht und Sozialrecht und verwiesen darauf, daß es in der Geschichte der deutschen Sozialpolitik — von der NS-Zeit abgesehen — noch niemals den Versuch gegeben habe, die Kürzung von Altersversorgungsleistungen zu strafrechtlichen Zwecken zu instrumentalisieren. Auch in der Nachkriegsgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland zur Bewältigung der NS-Vergangenheit (G 131-Gesetz) habe man mit guten Gründen darauf verzichtet, strafrechtliche und politische Aspekte in das Sozialrecht einzuführen.

In dieser Einschätzung sahen sie sich voll durch die Ergebnisse der Anhörung bestätigt. Sie verwiesen darauf, daß sich kein einziger Sachverständiger in der Lage gesehen habe, dem Artikel 3 verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit zu bescheinigen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD unterstrichen im übrigen nachdrücklich, sie unterstützten nicht einen Bestandsschutz für Empfänger hoher und höchster Leistungen, die im allgemeinen in besonderer Staats- und Systemnähe gearbeitet hätten. Im Mittelpunkt der Problematik stehe die Gruppe vieler Empfänger von Leistungen einer normalen Größenordnung, z. B. aus den Versorgungssystemen für Pädagogen oder für technische und wissenschaftliche Intelligenz. Dies müsse allein schon deshalb differenziert betrachtet werden, weil es undenkbar wäre, beispielsweise die Pensionen für Lehrer im alten Bundesgebiet abzuschaffen. Nichts anderem entspräche das Versorgungssystem in der ehemaligen DDR. In diesem Zusammenhang wiesen sie darauf hin, daß viele dieser Systeme überhaupt erst geschaffen worden seien, um

eine Minderbezahlung während der aktiven Zeit auszugleichen. Deshalb lehnten sie die in Artikel 3 vorgesehenen unterschiedslosen pauschalen Kürzungen ab.

4. Kürzungen von Versorgungsungen

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen darauf hin, daß die Kürzung oder Aberkennung von Ansprüchen nur in schwerwiegenden Fällen erfolgen solle. Hier sei sie jedoch notwendig, damit Versorgungsberechtigungen, die im Zusammenhang mit gravierenden Verstößen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit oder unter schwerwiegendem Mißbrauch der Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer nur formal rechtmäßig erworben worden seien, im sozialen Rechtsstaat nicht verfestigt würden. Die — aus dem Einigungsvertrag übernommenen — Kriterien, nach denen eine Kürzung oder Aberkennung erfolgen solle, seien hinreichend konkretisiert.

Der Begriff des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit sei bereits in der Kriegsfolgengesetzgebung verwendet und durch die Rechtsprechung ausgefüllt worden. Insoweit könne — obwohl keine darüber hinausgehende Vergleichbarkeit der zugrundeliegenden Sachverhalte bestehe — die Rechtsprechung zu den Kriegsfolgengesetzen herangezogen werden. Auch das zweite Kriterium sei ausreichend bestimmt. Da es sich um einen schwerwiegenden Mißbrauch der Stellung handeln müsse, werde verhindert, daß eine Vielzahl von vergleichsweise harmlosen Fällen an die Kommission herangetragen werde. Gleichzeitig stelle die Regelung sicher, daß alle relevanten Mißbrauchsfälle aufgegriffen werden könnten. Soweit an persönlich schuldhaftes Verhalten angeknüpft werde, handle es sich nicht um einen Schuldvorwurf im Sinne des Strafrechts, sondern lediglich um eine Zurechnungsvoraussetzung, wie sie etwa aus dem sozialrechtlichen Verfahrensrecht oder aus dem allgemeinen Schadensersatzrecht bekannt sei, die nicht zur Poenalisierung des Betroffenen führe.

Nach Ansicht der Mitglieder der Fraktion der SPD sieht Artikel 4 individuelle, politisch-moralisch motivierte Eingriffe in Rentenanwartschaften vor. Eine solche Vermischung von Straf- und Sozialrecht treffe auf schwerwiegende Bedenken unter dem Aspekt des Rechts- und Sozialstaatsprinzips. In diesem Zusammenhang wiesen sie auf den Entwurf des Achten Rentenversicherungsänderungsgesetzes in der 11. Wahlperiode hin, der wegen ähnlicher Bedenken gescheitert sei. Auch nahezu alle Sachverständigen hätten in der Anhörung gleichlautende Bedenken geäußert. Durch versicherungsfremde Zielsetzungen bedingte Änderungen des Sozialrechts seien unzulässig. Mit guten Gründen habe der bundesdeutsche Gesetzgeber deshalb auch in den fünfziger Jahren auf vergleichbare Eingriffe zu Lasten von durch den Nationalsozialismus belasteten Personen verzichtet.

Sie bezweifelten, ob der Begriff „Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit“ überhaupt justitiabel sei. Der Hinweis auf

die Kriegsfolgengesetzgebung und die darauf aufbauende Rechtsprechung sei nicht überzeugend.

Auch unter dem Aspekt der Praktikabilität sei die vorgesehene Regelung problematisch. Es sei zu erwarten, daß sie sowohl im Verwaltungsvollzug als auch in der Rechtsprechung zu großen Schwierigkeiten führen werde. Sie äußerten schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken und beantragten die Streichung von Artikel 4.

Auch das Mitglied der Gruppe der PDS/Linke Liste beantragte die Streichung von Artikel 4.

5. Fremdretenrecht

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP begrüßten, daß nach den Änderungen des Fremdretenrechts für Übersiedler aus der ehemaligen DDR durch das Vertragsgesetz zum Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 18. Mai 1990 im Rahmen des Renten-Überleitungsgesetzes nun auch Konsequenzen für Aussiedler aus den verschiedenen Herkunftsgebieten hinsichtlich der ihnen zu gewährenden Leistungen gezogen würden. Einigkeit bestand insoweit, daß Aussiedler weiterhin Leistungen nach dem Fremdretenengesetz, das ab 1. Januar 1992 auch im Beitrittsgebiet in Kraft tritt, erhalten sollten und damit an ihrer Integration auch in rentenrechtlicher Hinsicht festgehalten werde. Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art bestanden jedoch hinsichtlich der Höhe der Leistungen an Aussiedler.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hielten an der in dem Gesetzentwurf vertretenen Auffassung fest, daß die Aussiedler, die in den alten Bundesländern Aufnahme finden, Leistungen entsprechend den hier vorhandenen Einkommensverhältnissen erhalten sollen. Dabei sollen allerdings mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Lebensbedingungen auch in diesen Ländern Leistungen nur auf dem Einkommensniveau strukturschwacher Gebiete erbracht werden, was im Ergebnis einer Absenkung der FRG-Leistungen um 20 v. H. bedeutet. Aussiedler, die in den neuen Bundesländern Aufnahme finden, sollen hingegen Leistungen auf dem dort gegebenen Rentenniveau erhalten und so lange an den Rentenerhöhungen im Beitrittsgebiet teilhaben, bis das Rentenniveau (Ost) 80 v. H. des Rentenniveaus (West) erreicht.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD lehnten die vorgesehene Regelung zum Fremdretenengesetz ab, vor allem weil sie dazu führen würde, daß Umzügler aus den neuen Bundesländern in den alten Bundesländern gegenüber Aussiedlern aus den osteuropäischen Ländern benachteiligt und je nach Wohnsitznahme ungleich behandelt würden.

6. Gesetzliche Unfallversicherung

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP stimmten den in Artikel 7 enthaltenen Regelungen für eine Überleitung des Unfallversicherungsrechts zu, nach denen die Unfallrenten aus dem Bei-

trittsgebiet ohne Neuberechnung als Unfallrenten nach dem Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung übernommen werden.

7. Sozialzuschlag

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP begrüßten die vorgesehenen Regelungen zur befristeten Weitergewährung eines Sozialzuschlages. Der Sozialzuschlag sei in der ehemaligen DDR zum 1. Juli 1990 mit dem Ziel eingeführt worden, u. a. niedrige Renten auf dem Betrag von 495,00 DM aufzustocken, da es ein funktionsfähiges Sozialhilfesystem wie in der Bundesrepublik Deutschland nicht gegeben habe. Der Sozialzuschlag stelle aber ein völlig systemfremdes Element in der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Er sei eine sehr pauschal am Bedarf orientierte Sozialhilfeleistung und müsse deshalb so bald wie möglich abgebaut werden. Im Gegensatz zum Sozialzuschlag seien die Renten lohnbezogen; sie würden nicht nach Bedarfsgesichtspunkten zuerkannt. Eine Vermischung von Lohnbezug und Bedarfsbezug würde das bestehende Rentenversicherungssystem in seinen Grundstrukturen verändern. Der Sozialzuschlag sei eine pauschalierte Sozialhilfeleistung, die während der Aufbauphase der Sozialhilfeverwaltung in den neuen Bundesländern dem betroffenen Personenkreis gezahlt werden solle. Seit dem 1. Januar 1991 gelte auch in den neuen Bundesländern das Bundessozialhilfegesetz. Die entsprechende Verwaltung könne aber nicht von heute auf morgen in vollem Umfang funktionieren. In einigen Gebieten sei der Aufbau der Sozialhilfeverwaltung zwar bereits fortgeschritten. Das Sozialhilfesystem sei aber insbesondere wegen Mangels an Fachpersonal noch nicht flächendeckend und voll funktionsfähig. Deshalb sei zunächst die Weiterzahlung des Sozialzuschlages erforderlich.

Es könne aber davon ausgegangen werden, daß in absehbarer Zeit der Aufbau eines funktions- und leistungsfähigen Sozialhilfesystems abgeschlossen sein dürfte, so daß eine rasche und vollständige Erfüllung von Ansprüchen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährleistet sein werde. Von diesem Zeitpunkt an sei die Weiterzahlung des Sozialzuschlages sachlich nicht mehr gerechtfertigt und seine Überführung in die Sozialhilfe auch aus Gründen der Gleichbehandlung mit westdeutschen Rentnern geboten.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sahen es als erforderlich an, als ersten Schritt den Sozialzuschlag für verheiratete Bezieher dann wegfallen zu lassen, wenn das Einkommen des Ehegatten eine bestimmte Höhe übersteige. Danach sollten dann alle anderen Sozialzuschläge wegfallen, was nicht zuletzt aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und Gleichbehandlung erforderlich sei. Bei Bedarf werde er durch die Sozialhilfe ersetzt.

Nach Ansicht der Mitglieder der Fraktion der SPD wäre es angesichts der organisatorischen Schwierigkeiten beim Aufbau der Sozialhilfe in den neuen Bundesländern mit der finanziellen Situation der dortigen Kommunen nicht vertretbar, die heute in der ehemaligen DDR gezahlten Sozialzuschläge für Rentnerinnen und Rentner sowie für Arbeitslose bereits für Neu-

zugänge ab 1. Januar 1992 wegfallen und im übrigen bis zur Jahresmitte 1995 völlig auslaufen zu lassen. Allein schon aus Gründen der Praktikabilität sei es vielmehr angezeigt, die Sozialzuschläge, wenn auch in modifizierter Form, zumindest für weitere drei Jahre fortzuführen.

Die Verlängerung der Sozialzuschläge sei aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen sinnvoll. Generell sollte die Aufgabe, im Alter, bei Invalidität und bei Arbeitslosigkeit das Existenzminimum zu sichern, nicht auf die Sozialhilfe abgewälzt, sondern denjenigen Trägern übertragen werden, die jeweils für diese sozialen Risiken zuständig seien. Insofern wäre es kontraproduktiv, die heute bereits im Gebiet der ehemaligen DDR vorhandenen Mindestsicherungselemente abzuschaffen. Vielmehr sollten sie so lange weitergeführt werden, bis in der gesamten Bundesrepublik Deutschland ein System der sozialen Grundversicherung eingerichtet sei, in das dann die Sozialzuschläge überführt werden könnten.

8. Einzelregelungen

Aus den Beratungen ist folgendes hervorzuheben:

a) Renten an Behinderte (zu Artikel 1 Nr. 54 – § 248)

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hoben hervor, daß die Behinderten in den neuen Bundesländern nicht dadurch benachteiligt werden dürften, daß sie – im Gegensatz zu den Behinderten in Westdeutschland – keine Möglichkeit gehabt hätten, in einer Behindertenwerkstatt beschäftigt zu werden. Deshalb sollten diese Behinderten so gestellt werden wie die Behinderten in Westdeutschland, die in Behindertenwerkstätten arbeiteten und damit pflichtversichert seien. Diese Regelung sei ein wichtiger Beitrag zur Alterssicherung der Behinderten in der ehemaligen DDR. Für weitergehende Regelungen zur Alterssicherung der Behinderten im gesamten Bundesgebiet sei im Rahmen späterer Reformdiskussionen Gelegenheit; jetzt komme es darauf an, die Lage aller Rentner grundsätzlich zu verbessern.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD kritisierten, daß hier eine günstigere Regelung nach dem Recht der ehemaligen DDR ersatzlos gestrichen werde. Jugendliche Behinderte, denen eine Beschäftigung in Werkstätten für Behinderte nicht möglich sei, blieben außerhalb des Kreises der Versicherten und seien auf Sozialhilfe angewiesen. Nach dem Recht der früheren DDR hätten sie Anspruch auf eine Mindestrente gehabt.

b) Berücksichtigung von Haftzeiten als Ersatzzeiten (zu Artikel 1 Nr. 57 – § 250)

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP sprachen sich nachdrücklich dafür aus, daß Zeiten des Gewahrsams einschließlich nachfolgender Zeiten der Krankheit oder Arbeitslosigkeit auch dann

als Ersatzzeiten berücksichtigt werden müßten, wenn die Versicherten wegen der im Einigungsvertrag aufgenommenen Stichtagsregelung nicht unter § 1 des Häftlingshilfegesetzes fallen würden. Bei den in Frage kommenden Haftzeiten handele es sich um Zeiten, die grundsätzlich von § 1 des Häftlingshilfegesetzes erfaßt würden. Versicherte im alten Bundesgebiet würden entsprechende Zeiten als Ersatzzeiten anerkannt bekommen. Für Versicherte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 genommen hätten, würden vergleichbare Zeiten nach der bestehenden Rechtslage nur deshalb nicht als Ersatzzeiten berücksichtigt werden können, weil nach dem Einigungsvertrag das Häftlingshilfegesetz nur dann auf Versicherte im Beitrittsgebiet Anwendung finde, wenn diese nach dem 3. Oktober 1990 dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt genommen hätten. Da allen Fällen ein gleicher Sachverhalt, nämlich Zeiten des Gewahrsams einschließlich nachfolgender Zeiten der Krankheit oder Arbeitslosigkeit unter den Voraussetzungen des Häftlingshilfegesetzes, zugrunde liege, sei es ein Gebot der Gleichbehandlung, in allen Fällen die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß diese Zeiten als Ersatzzeiten in der Rentenberechnung Berücksichtigung finden könnten. Ein entsprechender gemeinsamer Antrag wurde vom Ausschuß angenommen.

c) Erstattungen durch die Länder (zu Artikel 1 Nr. 115 – § 291 b)

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen darauf hin, daß die Strafjustiz Angelegenheit der Länder sei. Entsprechend sei auch geregelt, daß Aufwendungen für Entschädigungen für unschuldig erlittener Untersuchungs- oder Straftat von den Ländern getragen werde. Entsprechendes müsse für Aufwendungen gelten, die der Rentenversicherung aus der Anrechnung solcher Zeiten entstünden, so daß den Trägern der Rentenversicherung diese von den Ländern zu erstatten seien.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD kritisierten die vorgesehene Erstattungspflicht der Länder für angerechnete Haftzeiten. Das Justizwesen in der ehemaligen DDR sei vom Zentralstaat wahrgenommen worden. Die Verantwortlichkeit dafür könne nicht rückwirkend auf die Länder übertragen werden. Maßgebend für die Entschädigungspflicht sei der Ort des Strafvollzugs. Da die Strafvollzugsanstalten sehr ungleichmäßig über das Beitrittsgebiet verteilt seien, handele es sich zudem um eine willkürliche Aufschlüsselung der Erstattungspflicht. Sie schlossen sich insoweit der Stellungnahme des Bundesrates an.

d) Umwertung der Bestandsrenten (zu Artikel 1 Nr. 126 – § 307 a Abs. 8)

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sprachen sich in einem entsprechenden Antrag dafür aus, daß die Rentenversicherungsträger im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits vor 1994 die Renten, vorrangig diejenigen älterer Berechtigter, überprüfen und an die materielle Sach- und Rechtslage anpassen

sollen. Gerade ältere Rentenempfänger müßten so schnell wie möglich in den vollen Genuß ihrer umbewerteten SGB-VI-Rente gelangen.

Nach Ansicht der Mitglieder der Fraktion der SPD verstößt der zeitweise Ausschluß des Anspruchs gegen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, wenngleich nicht zu verkennen sei, daß infolge der massenhaft notwendigen Renten Neuberechnungen auf die Rentenversicherungsträger eine große Arbeitsbelastung zukomme. Deshalb beantragten sie eine Neufassung von Absatz 8, die die Antragsfrist stufenweise nach Jahrgängen verkürze. Die Ergänzung des Absatzes 8 durch den entsprechenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hielten sie für nicht ausreichend.

e) Erstattungspflicht der Parteien (zu Artikel 3 § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3)

Die Mitglieder der Fraktion der SPD kritisierten heftig den Ausschluß der Erstattungspflicht der Parteien. Sie sahen darin den Versuch, sich auf Kosten der Steuerzahler von finanziellen Altlasten zu befreien. Auch der Hinweis auf den Verzicht auf Aktiva, dem eine gleichwertige Verminderung der Passiva gegenüberstehen müsse, sei nicht überzeugend, da beispielsweise von der FDP noch keine deutliche Verzichtsabsicht abgegeben worden sei. Die kurzfristig eigens zu diesem Themenkomplex angesetzte öffentliche Anhörung von Sachverständigen habe diese Ansicht bestätigt. Als geradezu empörend empfanden sie die mit dem Änderungsantrag erfolgte Freistellung der Gruppe der PDS/Linke Liste von der Erstattungspflicht.

Demgegenüber wiesen die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP darauf hin, daß die Anhörung zu diesem Themenkomplex ergeben habe, daß das Kriterium der Beitragszahlung – wie bei jedem anderen Arbeitgeber – geeignet sei, eine Erstattungsverpflichtung auszuschließen. Darüber hinaus sei in der Anhörung deutlich geworden, daß gravierende Bedenken schon gegen die Annahme einer Erstattungspflicht bestehen. Ein genereller Verzicht auf die Erstattungspflicht stelle daher eine sachgerechte Lösung dar. Dieser schloß sich der Ausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste an.

f) Erstattungspflicht der Länder (zu Artikel 3 § 14 Abs. 2 Nr. 3)

Die Mitglieder der Fraktion der SPD bezogen sich auf ihre Argumentation zu Artikel 1 Nr. 115. Das Sonderversorgungssystem der deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzugs habe früher in zentralstaatlicher Verantwortung gestanden. Auch hier sei eine rückwirkende Übertragung der Verantwortung auf die Länder allein auch im Hinblick auf deren unzulängliche Finanzausstattung unverträglich. Genauso verhalte es sich mit der teilweisen Erstattungspflicht für die Zusatzversorgungssysteme.

Dem hielten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP entgegen, daß die Länder im Beitrittsgebiet grundsätzlich ebenso wie die Länder im übrigen Bundesgebiet die Aufwendungen für Personen zu übernehmen hätten, die in Bereichen tätig gewesen seien, die den Ländern oblägen. Die Tragung der Aufwendungen könne nicht danach erfolgen, ob in der ehemaligen DDR der Zentralstaat diese Aufwendungen übernommen hätte, sondern danach, ob im Bundesgebiet nach der Einigung eine Verantwortlichkeit der Länder oder des Bundes für Beschäftigte in diesen Bereichen bestehe.

g) Zuständigkeit des Versicherungsträgers
(zu Artikel 4 § 3)

Die Mitglieder der Fraktion der SPD wiesen auf die Anhörungen hin, in denen einhellig die Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers für das Aussprechen von Kürzungen und Aberkennungen abgelehnt worden sei. Dieser könne aufgrund des ihm bekannten Datenmaterials über die Versicherungsverläufe keine Anhaltspunkte für die in Artikel 4 § 2 aufgeführten Tatbestände gewinnen. Insofern zeigten sie sich zufrieden, als die Zuständigkeit durch einen Änderungsantrag dem Bundesversicherungsamt zugewiesen werde. Ihre grundsätzlichen Bedenken gegen individuelle Kürzungen seien jedoch nicht ausgeräumt worden.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP begrüßten gleichfalls, daß durch den Änderungsantrag eindeutig habe regeln lassen, eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Kommission und der Rentenversicherungsträger erfolge, da letztere die Voraussetzungen für notwendige Kürzungen oder Aberkennungen nicht überprüfen könnten und nur in dem unabdingbar notwendigen Maß in das Verfahren einbezogen werden sollten.

B. Besonderer Teil

Soweit die einzelnen Vorschriften unverändert übernommen wurden, wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs – Drucksache 12/405 – verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgenommenen Änderungen und eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um eine Ergänzung bzw. Korrektur des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Buchstabe a

Die Regelung stellt klar, daß behinderte Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation bei der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen in Einrichtungen für Behinderte i. S. des § 1 Satz 1

Nr. 2 nicht mehrfach versichert sind. Entsprechend der Konzeption bei Schaffung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch soll in diesen Fällen vielmehr diejenige Versicherungspflicht den Vorrang haben, die im Einzelfall den besten sozialen Schutz gewährt.

Buchstabe b

Die Änderung entspricht der bisherigen Änderung im Gesetzentwurf.

Zu Nummer 19a (§ 135)

Zuständiger Rentenversicherungsträger für die bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigten Angestellten ist ab 1. Januar 1992 die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, für die bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigten Arbeiter hingegen die Bundesbahn-Versicherungsanstalt. Die neue Zuständigkeitsabgrenzung ist mit einer entsprechenden Aufteilung der ca. 110 000 Rentenzahlfälle verbunden. Diese Aufteilung ist mit den derzeitigen datentechnischen Mitteln nicht möglich. Die beteiligten Rentenversicherungsträger halten es daher für sinnvoll, daß die Bundesbahn-Versicherungsanstalt die Rentenversicherung der Angestellten der Deutschen Reichsbahn nach dem Vorbild der Seekasse im Auftrag der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durchführt. Der Auftrag soll sich angesichts der längerfristig erwarteten Zusammenlegung beider Verkehrsunternehmen auch auf die Durchführung der Rentenversicherung der Angestellten der Deutschen Bundesbahn erstrecken. Damit soll zugleich eine einheitliche soziale Betreuung der Beschäftigten erreicht werden.

Zu Nummer 20a (§ 154)

Die Ergänzung stellt sicher, daß bis zur Angleichung der unterschiedlichen Lohn- und Gehaltssituation im Bundesgebiet und damit auch die Rentenhöhen die Entwicklung der Renten im Beitrittsgebiet im Rentenversicherungsbericht gesondert dargestellt wird.

Zu Nummer 31 (§ 181)

Die Änderung verdeutlicht die Regelungsabsicht, Zeit- und Berufssoldaten bei einer Nachversicherung für die dem Grundwehrdienst entsprechende Dienstzeit nicht schlechter zu stellen als Grundwehrdienstleistende, indem sie auch der unterschiedlichen Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage für Grundwehrdienstleistende in der Vergangenheit Rechnung trägt.

Zu Nummer 36 (§ 210)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 43 (§ 228 a Abs. 2)

Die Änderung stellt sicher, daß in Fällen der Beschäftigung eines Invalidenrentners, dessen Hinzuverdienstmöglichkeiten sich nach § 302 a richten, dieselben Werte gelten, die auch für einen Altersrentner bei Beschäftigung im Gebiet der alten Bundesländer gelten.

Zu Nummer 45 (§ 229 a)

Die Änderung soll sicherstellen, daß selbständig Tätige und mitarbeitende Familienangehörige, die nicht nach §§ 1 bis 3 versicherungspflichtig sind und nicht versicherungspflichtig bleiben möchten, berechtigt sind, freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen und keine Nachteile bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten erleiden.

Zu Nummer 49 (§ 233 a)

Redaktionelle Änderungen.

*Zu Nummer 51 a (§ 239)**Zu Buchstabe a*

Die Einfügung des neuen Satzes 2 ermöglicht Bergleuten in den neuen Bundesländern den Zugang zur Knappschaftsausgleichsleistung in den Fällen, in denen die Entlassung aus dem knappschaftlichen Betrieb nach Vollendung des 50., aber vor Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgt. Dieses Ergebnis wird durch die Gleichstellung des Bezuges der Bergmannsvollrente mit dem Bezug von Anpassungsgeld erreicht; und zwar unabhängig davon, ob sie bei Aufgabe der knappschaftlichen Tätigkeit in den alten Bundesländern Anpassungsgeld hätten beziehen können. Diese von den Voraussetzungen für das Anpassungsgeld losgelöste Fiktion ist erforderlich, weil ansonsten Bergleuten in den neuen Bundesländern außerhalb des Steinkohlenbergbaus, den es dort nicht gibt, der Zugang zur KAL weiterhin versperrt bliebe. Die Gleichstellung ist auf längstens fünf Jahre beschränkt, weil eine über fünf Jahre hinausgehende Bezugszeit von Anpassungsgeld nicht möglich ist.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung stellt im Hinblick auf die Einführung der Knappschaftsausgleichsleistung (KAL) in den neuen Bundesländern klar, daß bei Bezug der KAL, die zwar keine Altersrente ist, tatsächlich aber von den Bergleuten als solche verstanden wird, der Hinzuverdienst auf ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung begrenzt ist.

Zu Nummer 52 a (§ 241 a)

Die im Gesetzentwurf im Bereich der Anspruchsvoraussetzungen eingestellte Vorschrift gehört rechtssystematisch in den Regelungsbereich, der sich mit Beitragszeiten befaßt. Vgl. auch Ergänzung des § 248.

Zu Nummer 53 a (§ 245 a)

Die Vorschrift entlastet die Träger der Rentenversicherung von der Prüfung der versicherungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen. Diese sind in Fällen der Zahlung z. B. einer Übergangshinterbliebenenrente bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen worden. Vgl. im übrigen die entsprechende Vorschrift zur vorläufigen Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte.

*Zu Nummer 54 (§ 248)**Zu Absatz 2*

Die im Gesetzentwurf im Bereich der Anspruchsvoraussetzungen eingestellte Vorschrift gehört rechtssystematisch in den Regelungsbereich, der sich mit Beitragszeiten befaßt. Vgl. auch Streichung des § 241 a.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Absatz 4

Die geänderte Formulierung des Satzes 2 bringt besser als die bisherige Fassung zum Ausdruck, daß es sich um eine Zuordnung zurückgelegter Versicherungszeiten zu einem bestimmten Versicherungszweig und nicht um die Zuständigkeit eines bestimmten Versicherungsträgers handelt.

*Zu Nummer 57 (§ 250)**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa*

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens, durch die sichergestellt wird, daß Internierungs- und Verschleppungszeiten wie bisher berücksichtigt werden können.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung der Nummer 5 stellt sicher, daß Zeiten des Gewahrsams einschließlich nachfolgender Zeiten der Krankheit oder Arbeitslosigkeit auch dann Ersatzzeiten sind, wenn die Versicherten wegen der im Einigungsvertrag aufgenommenen Stichtagsregelung nicht unter § 1 des Häftlingshilfegesetzes fallen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung bezieht auch die Zeiten des erlittenen Freiheitsentzugs ein, soweit eine Kassationsentscheidung ergangen ist. Kassation und Rehabilitierung dienen im wesentlichen demselben Zweck: der Beseitigung rechtsstaatswidriger Entscheidungen der SED-Strafjustiz. Die Unterscheidung zwischen kassationsfähigen Unrechtsurteilen bezüglich „krimineller“ Handlungen und rehabilitierungsfähigen Unrechtsurteilen bezüglich politisch motivierter Aktivitäten trifft die willkürliche Rechtspraxis der DDR; Rechtsprechung und Verwaltung der ehemaligen DDR bedienen sich virtuos sowohl des politischen als auch des „gewöhnlichen“ Strafrechts zur Durchsetzung staatlicher Ziele. Für die Betroffenen sind die (feinen) Unterschiede zwischen den Rechtsinstituten nicht nachvollziehbar. Das geltende Recht läßt eine Rehabilitierung nur im Falle der Wahrnehmung „verfassungsmäßiger politischer Grundrechte“ zu, soweit diese „friedlich“ oder „gewaltlos“ vonstatten gegangen ist. Die Anforderung der Gewaltlosigkeit schließt die Fälle praktisch unvermeidbarer politischer Gewalt, insbesondere im Zusammenhang mit dem 17. Juni 1953, bei Demonstrationen oder bei Fluchtversuchen von der Rehabilitierung aus. Es ist deshalb beabsichtigt, die bisherigen Institute „Rehabilitierung“ und „Kassation“ zu einem einheitlichen Rechtsinstitut der „erweiterten Rehabilitierung“ zusammenzuführen. Das neue Rechtsinstitut soll die bisherigen Rehabilitierungs- und Kassationstatbestände erfassen.

Die Einbeziehung der Kassation in die Ersatzzeitenregelung führt nicht dazu, daß der gewöhnliche Straftäter, der auch nach dem Strafgesetzbuch der alten Bundesrepublik Deutschland mit Freiheitsentzug bestraft worden wäre, in den Genuß der Ersatzzeitenregelung kommt. Eine Kassation findet bei Straftaten, die auch nach dem Recht der alten Bundesrepublik Deutschland strafbar sind, nicht statt. In Mischfällen ist die Kassation der Entscheidung beschränkt. Sie findet nur statt, soweit die Entscheidung im Strafausspruch oder im Ausspruch über die sonstigen Rechtsfolgen der Tat gröblich unrichtig, mit rechtsstaatlichen Maßstäben nicht vereinbar ist oder auf einer schwerwiegenden Verletzung des Gesetzes beruht. Die Kassation darf nicht mit dem Wiederaufnahmeverfahren nach dem Strafprozeßrecht der alten Bundesrepublik Deutschland verwechselt werden.

Zu Nummer 58 (§ 252 a)

Zu Absatz 1 Nr. 1

Die Änderung stellt klar, daß — wie bei Anrechnungszeiten wegen Schwangerschaft und Mutterschaft nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 — eine Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für die Anerkennung solcher Zeiten als Anrechnungszeiten erforderlich ist.

Zu Absatz 1 Nr. 4

Die Ergänzung um Versorgungen wegen voller Berufsunfähigkeit oder wegen Teilberufsunfähigkeit stellt diese Zeiten Rentenbezugszeiten vor Vollen-

derung des 55. Lebensjahres gleich. Damit ist gewährleistet, daß diese Zeiten als beitragsfreie bzw. beitragsgeminderte Zeiten bewertet werden.

Zu Nummer 63 (§ 254 d)

Zu Absatz 2 Nr. 1

Die Ergänzung dient der Klarstellung des ursprünglich Gewollten.

Zu Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 67 (§ 256 a)

Zu Absatz 3

Mit der Ergänzung wird klargestellt, daß für die Glaubhaftmachung von Verdiensten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen dieselben Regelungen gelten wie für die Glaubhaftmachung der Zahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung im übrigen (§ 286 a Abs. 1 und § 286 b).

Zu Absatz 6

Die Regelungen des bisherigen Absatzes 6 sind nunmehr aus rechtssystematischen Gründen im neuen § 259 b enthalten.

Zu Nummer 68 (§ 256 b)

Durch die Ergänzung wird die in § 22 FRG enthaltene Regelung über die Bestimmung der maßgeblichen Bereiche auch in die Vorschrift über Entgeltpunkte für glaubhaft gemachte Beitragszeiten im Beitrittsgebiet übernommen.

Zu Nummer 71 (§ 259 a)

Zu Absatz 1

Die Ergänzung dient der Klarstellung des ursprünglich Gewollten.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 71 a (§ 259 b)

Die Regelung tritt als eigenständige Vorschrift aus rechtssystematischen Gründen an die Stelle des bisherigen § 256 a Abs. 6 des Entwurfs und bringt damit deutlicher als bisher zum Ausdruck, daß für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem von den vorstehenden Vorschriften abweichende Regelungen gelten.

Zu Nummer 72 (§ 259 c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung eines neuen § 259 b.

Zu Nummer 78 a (§ 265 b)

Die Vorschrift ermöglicht es den Rentenversicherungsträgern, zunächst ohne großen Arbeitsaufwand und Datenspeicherung für die meisten der ab 1. Januar 1992 zu leistenden Hinterbliebenenrenten mit Todesfällen vor 1992 aufgrund der Antragsunterlagen die Renten festzustellen, ohne sofort ein Versicherungskonto vollständig aufbereiten zu müssen.

Die Vorschrift hat Bedeutung für die Fälle, in denen bereits früher eine Hinterbliebenenrente geleistet wurde, die aber nicht mehr im Rentenbestand Dezember 1991 enthalten ist (z. B. Zahlung lediglich einer Übergangshinterbliebenenrente, Wegfall einer Witwen- bzw. Witwerrente bei Erreichen des 8. Lebensjahres eines Kindes, Wegfall einer Waisenrente bei Erreichen des 18. Lebensjahres der Waise).

Die Regelung entspricht § 307 a Abs. 8, wonach vorläufig pauschal ein Monatsbetrag ermittelt werden kann, auf den sowohl die Vorschriften beim Zusammentreffen von Renten und von Einkommen als auch die für Rentner maßgeblichen krankenversicherungsrechtlichen Regelungen anzuwenden sind.

Zu Nummer 84 (§ 272)

Durch die Änderung des Absatzes 1 wird aus Gründen des Vertrauensschutzes sichergestellt, daß auch Versicherte, die am 18. Mai 1990 zwischen 40 und 50 Jahre alt waren, bei Eintritt von verminderter Erwerbsfähigkeit und einer sich anschließenden Rente wegen Alters bzw. im Falle des Todes deren Hinterbliebene eine Rente aus Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz ins Ausland exportiert erhalten können.

Die Einfügung eines neuen Absatzes 2 vermeidet eine höhere Wertigkeit der Entgeltpunkte für Fremdbeiträge gegenüber den — die Abgeltung auslösenden — Entgeltpunkten für Beiträge nach Bundesrecht.

Entgeltpunkte für Fremdbeiträge sind bei Auswanderungen vor dem 19. Mai 1990 in gleicher Höhe in der Auslandsrente abzugelten, in der Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beiträge vorliegen. Soweit derartige Beiträge mit Entgeltpunkten (Ost) zu bewerten sind, sollen die in gleicher Höhe „mitzuziehenden“ Ent-

geltpunkte für Beiträge nach dem Fremdrentengesetz entsprechend bewertet werden.

Zu Nummer 90 (§ 277 a)

Die Ergänzung stellt klar,

- daß die besonderen Regelungen über die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge auch in Nachversicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1991 anzuwenden sind, soweit es sich um Zeiten im Beitrittsgebiet handelt, die vor dem 1. Januar 1992 liegen, und
- daß der Durchführung der fiktiven Nachversicherung im Beitrittsgebiet dieselben Regelungen zugrunde zu legen sind wie im übrigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Zu Nummer 99 a (§ 284 b)

Die katholischen Ordensangehörigen im Beitrittsgebiet werden für Zeiten bis 31. Dezember 1984 nachversichert und damit erstmals in die Rentenversicherung einbezogen. Sie werden damit den Diakonissen gleichgestellt, die ab 1. Januar 1985 durch eine Vereinbarung zwischen dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne beim Ministerrat der ehemaligen DDR und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der ehemaligen DDR bereits in die Rentenversicherung als Versicherte einbezogen worden sind, wobei auch die Zeiten vor 1985 im Leistungsfall als Beitragszeiten anzurechnen waren.

Für die katholischen Ordensangehörigen wurde eine solche Vereinbarung damals nicht geschlossen. Durch die Einbeziehung der Ordensangehörigen im Beitrittsgebiet in die Nachversicherung für Zeiten bis Dezember 1984 ergibt sich das Erfordernis, für die Zeiten vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1991 eine Nachzahlung zuzulassen, um bestehende Lücken in der Versicherungsbiographie noch schließen zu können. Vollendet der Nachzahlungsberechtigte das 65. Lebensjahr, ist für folgende Zeiten eine Nachzahlung ausgeschlossen. Die Nachzahlungsmöglichkeit ist befristet.

Zu Nummer 104 a (§ 286 e)

Der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung ist für die Versicherten und die Rentenversicherungsträger als Nachweis für rentenrechtlich relevante Daten unverzichtbar. Aber auch in anderen Sozialleistungsbereichen können Daten aus dem Ausweis leistungsrechtlich bedeutsam sein. Die Versicherten sollten ihre Ausweise daher weiterhin sorgfältig aufbewahren. Die Rentenversicherungsträger benötigen für die Durchführung ihrer Aufgaben nicht alle in dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung enthaltenen Daten. Insbesondere die für den Versicherten sensiblen medizinischen Daten, wie zum Beispiel die Diagnoseschlüssel, werden von den Rentenversicherungsträgern grundsätzlich nicht benötigt. Die Ren-

tenversicherungsträger benötigen allerdings zum Beispiel die auch im Ausweis enthaltenen rentenrechtlich relevanten Daten über die bescheinigten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen sowie die diesen zugrundeliegenden Beschäftigungszeiträume, die bescheinigten Arbeitsunfähigkeitszeiten oder sonstige Arbeitsausfalltage. Es ist daher erforderlich, sowohl dem Recht der Versicherten auf informationelle Selbstbestimmung als auch den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen und richtigen Leistungsfeststellung der Rentenversicherungsträger durch eine befriedigende Regelung Rechnung zu tragen. Dies wird mit der vorgelegten Vorschrift erreicht, da die Versicherten das Recht erhalten, die rentenrechtlich relevanten Daten, soweit sie mit dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nachgewiesen werden können, auch durch eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung nachweisen zu können. Möchte der Versicherte, daß rentenrechtlich nicht relevante Daten dem Rentenversicherungsträger nicht bekanntwerden, ist er berechtigt, diese Daten, soweit sie in der Abschrift des Ausweises enthalten sind, unkenntlich zu machen, zum Beispiel durch eine entsprechende Schwärzung.

Zu Nummer 106 (§ 287 b)

Redaktionelle Klarstellung, daß Satz 2 nur für die Ausgaben für Rehabilitation gilt.

Zu Nummer 108 (§ 287 d)

Redaktionelle Änderung. Die Erstattung von Sozialzuschlägen wird in Artikel 38 geregelt.

Zu Nummer 110 (§ 287 f)

Die Verteilung der Bundeszuschüsse auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter ist ebenfalls getrennt auszuweisen.

Zu Nummer 111

Die Verordnungsermächtigung ist nicht mehr erforderlich, da die Anlage 2 a bereits um die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) für das 2. Halbjahr 1991 durch einen Änderungsantrag ergänzt worden ist. Für die Ergänzung der Anlage 2 a um die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) reicht § 275 b aus.

Zu Nummer 115

Die geänderte Formulierung entspricht dem Wortlaut in § 250 Abs. 1 Nr. 5 a (Artikel 1 Nr. 57).

Zu Nummer 123 (§ 302)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die in Artikel 2 unter Renten wegen Alters aufgeführte Bergmannsvollrente nicht zu den Regelaltersrenten gehört. Damit ist gewährleistet, daß die Bezieher einer derartigen Rente zu einem späteren Zeitpunkt eine nach den Vorschriften des SGB VI berechnete Rente erhalten können, die die nach Vollendung des 50. Lebensjahres neben dem Bezug der Bergmannsvollrente gezahlten Beiträge aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung berücksichtigt.

Zu Nummer 124 (§ 302 a)

Durch die Änderung wird die Bergmannsvollrente in eine Rente für Bergleute überführt. Dies hat zur Folge, daß für eine neben dem Rentenbezug ausgeübte Beschäftigung Versicherungspflicht besteht und zusätzliche Entgeltpunkte für einen späteren Leistungsfall erworben werden können. Vgl. im übrigen die Begründung zur Änderung des § 302.

Zu Nummer 126 (§ 307 a)

Die Änderung des Absatzes 8 stellt klar, daß – wie bei dem neu eingefügten § 265 b – Hinterbliebenenrenten lediglich aus Verwaltungsgründen persönliche Entgeltpunkte aus 35 Arbeitsjahren zu 0,75 Entgeltpunkten vorläufig zugrunde zu legen sind, diese aber von Amts wegen zu überprüfen sind. Ein Anspruch auf eine solche Überprüfung wird dem Berechtigten zwar erst ab 1994 eingeräumt, im Rahmen der Möglichkeiten sollen die Rentenversicherungsträger bereits vorher tätig werden. Dabei sollen sie zunächst die Renten der älteren Rentenempfänger an die materielle Sach- und Rechtslage anpassen.

Die Änderung des Absatzes 9 stellt sicher, daß die in § 254 d Abs. 2 und § 259 a Abs. 1 geregelten Ausnahmen von der Ermittlung und Wertung von Entgeltpunkten nach den am 18. Mai 1990 geltenden Vorschriften auch für diejenigen Versicherten anzuwenden sind, die nach diesem Zeitpunkt in das Beitrittsgebiet verzogen sind und denen vor 1992 nur nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets eine Rente bewilligt worden ist. Ohne diese Änderung würde ihnen die Bestandsrente des Beitrittsgebiets lediglich auf der Grundlage von Entgeltpunkten (Ost) umgewertet.

Die Regelung in Absatz 10 stellt sicher, daß Personen, deren Rente aus dem Beitrittsgebiet grundsätzlich umzuwerten ist, dennoch ihre Rente nach den Vorschriften des SGB VI neu berechnet erhalten, wenn aus rentenrechtlichen Zeiten in den alten Bundesländern eine Leistung noch nicht erbracht wird. Dies betrifft z. B. Fälle einer Rückkehr in das Gebiet der ehemaligen DDR nach dem 18. Mai 1990, in denen bereits vor 1992 eine Rente nach den bisherigen Vorschriften des DDR-Rentenrechts bewilligt worden ist, ein Anspruch auf eine Rente aus Beitragszeiten in den alten Bundesländern aber (noch) nicht besteht.

Absatz 11 schließt Fälle des Bezugs einer Übergangshinterbliebenenrente am 31. Dezember 1991 von einer Umwertung aus. Vielmehr wird klargestellt, daß in diesen Fällen — wie auch in den in § 265 b genannten Fällen eines früheren Hinterbliebenenrentenbezugs — eine Neuberechnung nach den Vorschriften des SGB VI vorzunehmen ist. Eine Umwertung würde häufig schon an der mangelnden Datenlage scheitern.

Bei Absatz 12 handelt es sich um eine Rechtsänderung im Hinblick auf die Vielzahl der Änderungsbescheide und die Regelung des § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, die im Regelfall keine Rückwirkung des Änderungsbescheides vorsieht.

Zu Nummer 127 (§ 307b)

Nach Absatz 2 ist der Monatsbetrag der Rente rückwirkend für den Zeitraum des Bezugs der überführten Rente an zu ermitteln, frühestens aber vom 1. Juli 1990 an. Bei mehreren Rentenansprüchen sind die Zusammentreffensregelungen des Leistungsrechts des Beitrittsgebiets rückwirkend erneut anzuwenden, sofern sich ein höherer Rentenzahlbetrag ergibt, um Besserstellungen gegenüber vergleichbaren Leistungsbeziehern und ungerechtfertigte Nachzahlungen auszuschließen.

Nach Absatz 5 ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte berechtigt, den Monatsbetrag der Rente bei überführten Bestandsrenten aus den Zusatzversorgungssystemen in einem pauschalierenden und typisierenden Verfahren aus den ihr derzeit zur Verfügung stehenden Daten zu ermitteln. Die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen erhalten das Recht, ab 1994 diesen pauschal ermittelten Monatsbetrag der Rente auf seine Richtigkeit durch den Rentenversicherungsträger überprüfen zu lassen. Sollte die Überprüfung einen niedrigeren Rentenzahlbetrag ergeben, ist der bisherige Zahlbetrag entsprechend zu mindern.

Nach Absatz 6 erhält die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Möglichkeit, auch bei den Sonderversorgungssystemen mit Ausnahme des Sonderversorgungssystems der ehemaligen Staatssicherheit den Monatsbetrag der Rente bei überführten Bestandsrenten in einem pauschalierenden und typisierenden Verfahren zu ermitteln. Da bei den Sonderversorgungsempfängern die zurückgelegten Arbeitsjahre grundsätzlich nicht bekannt sind, muß bei der Pauschalierung von dem überführten Zahlbetrag im Dezember 1991 ausgegangen werden. Um bei der Pauschalierung überhöhte dynamische Rentenbeträge und neue Besitzstände möglichst zu vermeiden, wurde ein Sicherungsabschlag von 20 % vorgesehen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird in Absatz 7 klargestellt, daß Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets mit der rechtskräftigen Feststellung einer Rente nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr zu zahlen sind. Wegen der Vielzahl der Fälle ist es erforderlich, auf das Erfordernis eines Aufhebungs- oder Änderungsverfahrens nach den Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu verzichten. Die Regelung ist

auch für Versorgungsleistungen aus den Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen maßgebend.

Zu Nummer 127 a (§ 310 a)

Die Vorschrift ermöglicht die Ergänzung der Anlagen 12, 16 und 17 um die derzeit noch nicht bekannten Werte.

Zu Nummer 130 (§ 315 a)

Die Änderung stellt klar, daß lediglich die nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Renten erhöht werden. Die Änderung des Erhöhungssatzes von 6,50 auf 6,84 % ist erforderlich, weil für das Beitrittsgebiet nicht der durchschnittliche Beitragssatz des alten Bundesgebiets (12,2 %), sondern ein Beitragssatz in Höhe von 12,8 % (vgl. § 313 SGB V) maßgebend ist.

Der Auffüllbetrag soll sicherstellen, daß die nach Anwendung des § 307 a ermittelten Rentenbeträge nicht niedriger sind als die bisherigen, der Umwertung zugrunde gelegten Renten. Deshalb müssen bei der Ermittlung des Auffüllbetrags die Renten unberücksichtigt bleiben, die nicht nach § 307 a umgewertet werden. Dazu gehören auch die Zusatzrenten nach der Verordnung vom 28. Januar 1947. Die Änderung stellt sicher, daß diese Zusatzrenten zusätzlich zu den nach Anwendung des § 307 a ermittelten Rentenbeträgen und den Auffüllbeträgen gezahlt werden.

Zu Nummer 130 a (§ 315 b)

Die Vorschrift stellt sicher, daß diese Renten, die bei der Umwertung von Bestandsrenten in dynamische Leistungen außer Betracht bleiben, als statische Leistungen weitergezahlt werden.

Zu Nummer 135 (Anlage 2 a)

Die Anlage 2 a ist um die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) für das 2. Halbjahr 1991 zu ergänzen.

Zu Nummer 139 (Anlage 12)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene monatliche Aufteilung für die Jahre 1990 und 1991 ist nicht erforderlich, da im wesentlichen gleiche Ergebnisse auch mit Halbjahresschritten erzielt werden. Die Halbjahresschritte sind auch für die Faktoren der neuen Anlage 17 zweckmäßig.

Die für 1964 bis 1947 geänderten Werte beziehen sich ausschließlich auf die Durchschnittsentgelte bis längstens 1946 zurück; soweit sich dabei kein 20-Jahreszeitraum ergeben hat, erfolgt eine Hochrechnung des Gesamtdurchschnittseinkommens auf einen solchen Zeitraum. Die im Gesetzentwurf angegebenen Werte

basierten demgegenüber auf einer Mehrfachberücksichtigung des Durchschnittsentgelts für 1945.

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß ein Durchschnittsverdiener, dessen maßgebendes Durchschnittsentgelt sich für die Berechnung der bisherigen Rente frühestens aus den Entgelten für die Zeit ab 1946 ergab, 1 Entgeltpunkt je Arbeitsjahr gutgeschrieben erhält.

Zu Nummer 141 (Anlage 14 — Tabellen 1 bis 23)

Es handelt sich um eine Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 2

Zu § 1 Abs. 1

Die geänderte Formulierung entspricht dem vergleichbaren Wortlaut in § 254d Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a.

Zu § 13 Abs. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Richtigstellung.

Zu § 19 Abs. 2 Nr. 1

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu § 19 Abs. 2 Nr. 18

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des Artikels 34.

Zu § 20 Abs. 2

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung der ursprünglichen Regelungsabsicht.

Zu § 22

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu § 23 Abs. 3

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung der ursprünglichen Regelungsabsicht.

Zu § 24 Abs. 2

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu § 31

Zu Absatz 3 Nr. 4

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Absatz 5

Mit der Änderung wird ausgeschlossen, daß die Bestimmungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes zur Begrenzung von Einkommen während der Zeit der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sondersversorgungssystem über die Vertrauensschutzregelungen des Artikels 2 umgangen werden.

Zu § 34 Abs. 2

Redaktionelle Klarstellung.

Zu § 38 Abs. 4

Mit der Änderung wird ausgeschlossen, daß die Bestimmungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes zur Begrenzung von Einkommen während der Zeit der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sondersversorgungssystem über die Vertrauensschutzregelungen des Artikels 2 umgangen werden.

Zu § 39 Abs. 1

Die Änderung berücksichtigt die Festlegungen der 2. Rentenanpassungsverordnung, in der die Angleichungsfaktoren für Rentenzugänge des zweiten Halbjahres 1991 enthalten sind.

Zur Anlage

Vgl. Begründung zur Änderung des § 39.

Zu Artikel 3

Zu § 1

Die Änderung in Absatz 1 stellt klar, daß alle Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem von den Regelungen des AAÜG erfaßt werden. Ein Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall ist insoweit unbeachtlich.

Zu § 5

Der Absatz 2 gibt die Regelung in Artikel 1 Nr. 67 (§ 256a Abs. 6 Satz 2) wieder. Durch die Wiederholung dieser Regelung wird klargestellt, daß auch für diese Zeiten die Regelungen des AAÜG anzuwenden sind.

Der Absatz 3 regelt, daß für Zeiten einer durchgeführten Beitragserstattung statt des tatsächlich erzielten Verdienstes nur die versicherten Verdienste in der

Sozialpflichtversicherung bis zu den Höchstverdiensten der Anlage 3 oder 4 zugrunde zu legen sind.

Zu § 6

Die Änderung in Absatz 1 berücksichtigt die Festsetzung der Beitragsbemessungsgrenze ab 1. Juli 1991 durch die 2. Rentenanpassungsverordnung.

Die Ergänzung des Absatzes 2 stellt klar, daß bei Angehörigen des Sonderversorgungssystems des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit, die während eines Einsatzes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Beitragszeiten in der dortigen Rentenversicherung erworben haben, sich nur diese Zeiten rentensteigernd auswirken.

Zu § 8

Der Absatz 4 bestimmt den Versorgungsträger im Sinne von Absatz 1.

Zu § 9

Durch die Ergänzung von Absatz 1 wird die weitere Zahlung laufender Elternrenten ermöglicht.

Damit die Anrechnungsvorschriften der Sonderversorgungssysteme und des Absatzes 1 Nr. 2 umgesetzt werden können, sind die betroffenen Stellen verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte auf Verlangen des Versorgungsträgers zu erteilen (Absatz 4).

Zu § 10

Die Begrenzung der Leistungen auf die Höchstbeträge des Absatzes 1 gilt auch für die Sonderversorgungssysteme, soweit sie nicht zum Sonderversorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit gehören. Außerdem wird klargestellt, daß in die Begrenzung der Zahlbeträge auch der Ehegattenzuschlag einzu beziehen ist. Die Änderung der Höchstbeträge trägt der zwischenzeitlichen Entgeltentwicklung Rechnung. Danach ergibt sich unter Zugrundelegung von 45 Versicherungsjahren und einem Einkommen, das in dieser Zeit durchgängig an der Beitragsbemessungsgrenze gelegen hat, im 2. Halbjahr 1991 eine Rente von rd. 1 600 DM monatlich.

Die Neufassung des Absatzes 2 berücksichtigt in Satz 1 redaktionelle Änderungen und stellt sicher, daß Angehörige des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit, die im Hinblick auf die bevorstehenden Veränderungen ab Herbst 1989 noch bei anderen Verwaltungen der ehemaligen DDR untergebracht werden konnten, nicht anders behandelt werden als die im Ministerium Verbliebenen.

Die Änderung zu Absatz 5 stellt klar, daß die Begrenzung der Zahlbeträge ohne Anhörung der Beteiligten erfolgen kann.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Die Ergänzung in Absatz 1 stellt klar, daß auch die Umsetzung dieser Begrenzungen durch Bescheid des Versorgungsträgers zu erfolgen hat. Im übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung von § 10.

Zu Absatz 3

Die bisherige Fassung des Absatzes 3 ist mißverständlich. Die Änderung dient der Klarstellung: Soweit die Vorschriften der Sonderversorgungssysteme als Endtermin an den Bezug insbesondere von Alters-, Invalidenvoll- oder Dienstbeschädigungsvollrenten aus dem Versorgungssystem anknüpfen, tritt an deren Stelle der Beginn einer Altersrente der Rentenversicherung (§ 99 Abs. 1 SGB VI), ansonsten die Vollendung des 65. Lebensjahres. Abweichende Regelungen, wie etwa der Übergang von der befristeten erweiterten Versorgung in das Vorruhestandsgeld oder sonstige Bestimmungen der Sonderversorgungssysteme oder aus Rechtsvorschriften über einen früheren Wegfall der Leistungen bleiben unberührt. Satz 2 entspricht der Zielsetzung der bisherigen Fassung, knüpft im Wortlaut aber an § 9 Abs. 1 Nr. 2 an.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ist um die Sätze 2 bis 5 ergänzt. Um insbesondere eine Besserstellung der Empfänger von Alters- und Invalidenvollrenten aus Sonderversorgungssystemen mit den Empfängern von Dienstbeschädigungsvollrenten auszuschließen, sieht Satz 2 den Wegfall von Teilrenten bei gleichzeitigem Bezug einer Alters- und Invalidenvollrente — auch für die Zeit nach der Überführung — vor. Satz 3 vermeidet, daß der Berechtigte bei gleichzeitigem Bezug mehrerer Teilrenten — einschließlich Übergangsrenten — insgesamt eine höhere Leistung als im Falle des Bezuges einer Invaliden- bzw. Dienstbeschädigungsvollrente erhält; durch den Hinweis auf § 9 wird klargestellt, daß die dort vorgesehene Anrechnung von der neu berechneten Versorgungsleistung auszugehen hat. Satz 4 stellt für die Fälle, in denen z. Z. keine Alters- oder Invalidenrente bezogen wird, den Endtermin der Leistung von Teilrenten klar. Satz 5 regelt das sofortige Wirksamwerden der Leistungsbegrenzungen. Im übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung von § 10.

Zu Absatz 6

Die Änderung des Absatzes 6 trägt der im § 10 Abs. 1 enthaltenen Begrenzung der Versichertenrente auf 1 500 DM Rechnung. Solange die zukünftigen Altersrenten dieses Personenkreises diesen Betrag nicht erreichen, sollen auch die vorgezogenen Leistungen der Sonderversorgungssysteme nicht über den Betrag von 1 500 DM hinaus dynamisiert werden. Dies wird da-

durch sichergestellt, daß eine solche Dynamisierung zunächst für einen bestimmten Zeitraum ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Zu Absatz 7

Die Regelung des Absatzes 7 trägt den sich nach dem 30. Juni 1991 ergebenden Veränderungen der Vergütung im öffentlichen Dienst des Beitrittsgebiets Rechnung.

Zu § 12

Die auf 725 DM erhöhte Grenze berücksichtigt die 15prozentige Anpassung der Renten im Beitrittsgebiet zum 1. Juli 1991.

Zu § 13

Nummer 1 der Neufassung schließt aus, daß Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit, die während eines Einsatzes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland neben den Anwartschaften aus dem Sonderversorgungssystem Anwartschaften in der dortigen Rentenversicherung erworben haben, bis zur Neuberechnung ihrer Rente zwei Rentenleistungen nebeneinander erhalten. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene dieser Personen.

Nummer 2 regelt die Einstellung bestimmter systemfremder Leistungen.

Nummer 3 stellt sicher, daß die seit Herbst 1989 erfolgte Übernahme von Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit in andere Verwaltungen der ehemaligen DDR nicht mehr dazu führt, daß diesen Personen Leistungen gezahlt werden, die ihnen nach den für sie ursprünglich geltenden Regelungen nicht zugestanden hätten oder die für sie ausdrücklich abgeschafft worden sind.

Zu § 14

Durch die Änderung wird der bisherige Rechtszustand aufrechterhalten.

Zu § 15

Mit der Konkretisierung der Verordnungsermächtigung in Absatz 1 wird einem Anliegen des Bundesrates entsprochen und darüber hinaus dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung Rechnung getragen. Durch den neuen Satz 1 trifft nunmehr der Gesetzgeber selbst die Grundentscheidung, aufgrund der nach Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz notwendigen Differenzierung der Fallgruppen Erhöhungen vorzusehen. Dafür maßgebend ist das Element der politischen Funktion, die die betreffenden Personengruppen weniger als andere in die Lage versetzte, das politische System der ehemaligen DDR zu stärken oder zu stützen. Die Differenzierungen hinsichtlich des Umfangs

des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens richten sich nach dem Grad der Einflußmöglichkeit im Vergleich zu anderen Personengruppen. Nach Satz 2 ist der Ordnungsgeber verpflichtet (und nicht mehr nur ermächtigt), die zur Umsetzung der Grundentscheidung vorausgesetzte Verordnung zu erlassen, deren Inhalt sein kann, auf der Grundlage einer typisierenden Betrachtung z. B. die Einkommen der Angehörigen des Altersversorgungssystems der Ärzte und Zahnärzte in eigener Praxis in vollem Umfang bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen, demgegenüber aber z. B. die Einkommen der Angehörigen der Zusatzversorgungssysteme der Parteien entsprechend der Regelung des § 6 Abs. 1 nur bis zur Höhe des jeweiligen Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen.

Die Aufnahme des neuen Absatzes 2 ist erforderlich, um die Anlagen 3 und 4 um die derzeit noch nicht bekannten Werte zu ergänzen.

Zu § 17

Die Änderungen des Absatzes 1 und 2 sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 4

Zu § 1

Nach dem Einigungsvertrag sind auch Ansprüche auf erweiterte Versorgung, Übergangsrnten und vergleichbare Leistungen unter den im Versorgungskürzungsgesetzentwurf bezeichneten Voraussetzungen zu kürzen oder abzuerkennen. Dies wird durch die Ergänzung des Absatzes 1 sichergestellt.

Bei der Neufassung des Absatzes 2 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung des Gewollten.

Absatz 3 beinhaltet eine Klarstellung, daß eine Aberkennung oder Kürzung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Versorgungssystemen auch dann erfolgen kann, wenn und soweit sie in die Rentenversicherung überführt worden sind.

Zu § 3

Die Änderung, daß anstelle der Rentenversicherungsträger das Bundesversicherungsamt über die Kürzung oder Aberkennung von Leistungen entscheiden soll, trägt einer Bitte des Bundesrates Rechnung, die Verlagerung staatlicher Aufgaben in den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung zu vermeiden. Sie berücksichtigt zugleich die Ergebnisse der Sachverständigenanhörung. Im Interesse einer einheitlichen Entscheidungskompetenz soll das Bundesversicherungsamt auch die Entscheidung über die Kürzung oder Aberkennung von Versorgungsleistungen treffen.

Zu § 4

Die Änderung im Absatz 2 ist redaktioneller Art.

Zu § 5

Die Neufassung trägt einem Anliegen des Bundesrates Rechnung und berücksichtigt die Anregungen des Bundesdatenschutzbeauftragten. Dabei sind von dem Begriff „öffentliche Stellen“ stets auch die Versorgungs- und Rentenversicherungsträger erfaßt. Die Änderung der Bezeichnung des Sonderbeauftragten (1. Spiegelstrich) entspricht einer von allen Bundestagsfraktionen (ohne PDS) gebilligten Bezeichnung. Die Verpflichtung, die Einleitung eines Verkürzungsverfahrens auch dem Bundesversicherungsamt mitzuteilen, ist eine Folgeänderung auf Grund der Entscheidung, daß diese Behörde über die Anerkennung oder Kürzung entscheiden soll.

Zu Artikel 5**Zu Nummer 2 (§ 18)**

Die Änderung stellt klar, daß auch die Bezugsgröße (Ost) zu runden ist.

Zu Nummer 2a (§ 18d)

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen Änderungen des Erwerbseinkommens im Beitrittsgebiet nicht bei jeder Rentenanpassung, sondern lediglich bei der Rentenanpassung zum 1. Juli, wie es in § 65 des Sechsten Buches festgelegt ist (wie auch im übrigen Bundesgebiet), bei den Hinterbliebenenrenten berücksichtigt werden. Da Erwerbseinkommen jedoch zumeist mit dem Zahlbetrag angerechnet wird und dieser dem Träger der Rentenversicherung im allgemeinen bekannt ist, soll es dabei bleiben, daß in diesem Fall Änderungen bei jeder Rentenanpassung berücksichtigt werden. Die Höhe der kurzfristigen Lohnersatzleistungen in § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 dürfte allerdings den Rentenversicherungsträgern bzw. der Rentenrechnungsstelle nicht ohne Befragung bekannt sein; daher werden Änderungen dieser Leistungen aus Verwaltungsgründen wie Erwerbseinkommen nur bei normalen Anpassungen zum 1. Juli berücksichtigt.

Zu Artikel 6**Zu Nummer 1 (§ 5)**

Mit der Einfügung des § 17a des Fremdrengengesetzes durch das Rentenreformgesetz sollten vertriebene Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, die sich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt haben, in den Kreis der nach dem Fremdrengengesetz Begünstigten einbezogen werden. Eine Gleichstellung der angesprochenen jüdischen Mitbürger mit den anerkannten Vertriebenen sollte jedoch nicht nur rentenversicherungsrechtlich, sondern auch krankensicherungsrechtlich erfolgen. Durch ein redaktio-

nelles Versehen unterblieb jedoch eine entsprechende Anpassung des § 5 Abs. 1 Nr. 12 SGB V. Mit der Einfügung des § 17a FRG und des § 20 WGSVG wird eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte beseitigt.

Zu Nummer 1a (§ 47)

Die Ergänzung des Absatzes 5 stellt sicher, daß das Krankengeld ebenso wie die Renten im Beitrittsgebiet erhöht wird. Verkürzt sich der Jahresabstand der Rentenanpassungen im Beitrittsgebiet, wirkt sich das auch auf den Jahreszeitraum nach Absatz 5 Satz 1 aus.

Zu Nummer 2a (§ 60)

Durch die Neufassung wird die Verweisung auf § 16 Abs. 5 SGB V (Erkrankungen auf den Transitstrecken von und nach Berlin) gestrichen. Die Streichung ist notwendig, weil § 16 Abs. 5 SGB V durch das Gesetz zu dem Vertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion aufgehoben worden ist.

Zu Nummer 3 (§ 309)**Zu Absatz 4**

Satz 1 ermöglicht Personen, die bereits in der freiwilligen Krankheitskostenversicherung bei der ehemaligen Staatlichen Versicherung der DDR — also außerhalb der dortigen Sozialversicherung — versichert waren und deren Versicherungsschutz endet, insbesondere durch Kündigung des Rechtsnachfolgers der Staatlichen Versicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung beizutreten. Damit wird diesen Personen ein Versicherungsschutz zu sozial vertretbaren Bedingungen eingeräumt.

Die Sätze 2 und 3 regeln die Frist für die Beitrittsanzeige und den Beginn der Mitgliedschaft. Um einen nahtlosen Übergang in die gesetzliche Krankenversicherung sicherzustellen, wurde der Beginn der Mitgliedschaft auf den 1. Juni 1991 festgelegt.

Satz 4 gibt diesem Personenkreis dieselben Kassenwahlrechte wie den Behinderten.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt die genannten Versicherungszeiten im Beitrittsgebiet Zeiten einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung gleich. Die Rechtswirkungen der Gleichstellung treten ab Inkrafttreten dieses Absatzes ein. Dies hat insbesondere Bedeutung

- bei Vorversicherungszeiten, die für die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner erforderlich sind,
- bei Vorversicherungszeiten, die für eine freiwillige Versicherung erforderlich sind,

- für die Beitragsbemessung nach § 248 Abs. 2 SGB V,
- bei der Vorversicherungszeit, die für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 Abs. 1 RVO erforderlich ist,
- bei Vorversicherungszeiten, die für den Anspruch auf Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB V erforderlich sind,
- für den Anspruch auf Sterbegeld nach § 58 SGB V.

*Zu Nummer 4 (§ 312)**Zu Absatz 7 a*

Die Änderungen gehen auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück. Satz 1 stellt klar, daß die Wahlmöglichkeit nur Beschäftigten eingeräumt wird, die nach den im Beitrittsgebiet geltenden Regelungen (§ 309 Abs. 1 SGB V) versicherungspflichtig sind. Freiwillige Mitglieder haben bereits nach geltendem Recht entsprechende Wahlmöglichkeiten (§ 185 SGB V). Dieses Wahlrecht für freiwillige Mitglieder und das für die gewählte Krankenkasse maßgebliche Beitragsrecht werden von der Vorschrift nicht berührt.

Auf die Zustimmung des Arbeitgebers kann verzichtet werden, weil spürbare zusätzliche Belastungen des Arbeitgebers durch die Ausübung des Wahlrechts versicherungspflichtig Beschäftigter nicht eintreten.

Durch Satz 2 wird auch Berufsanfängern ein Wahlrecht eingeräumt, die im alten Bundesgebiet noch nicht der gesetzlichen Krankenversicherung angehören.

Nach Satz 3 beginnt die Mitgliedschaft, wenn das Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Beschäftigung ausgeübt wird, rückwirkend mit Eintritt in die Beschäftigung, im übrigen mit Ablauf des auf die Ausübung des Wahlrechts folgenden übernächsten Monats.

Zu Absatz 7 b

Die Vorschrift stellt sicher, daß privat krankenversicherte Beschäftigte den Beitragszuschuß zu ihrer Krankenversicherung in der bisherigen Höhe erhalten.

Zu Nummer 5 (§ 313)

Die Streichung ist eine redaktionelle Folgeänderung, weil die in § 313 Abs. 5 genannten Versicherungszeiten durch § 309 Abs. 5 (neu) erfaßt werden.

Zu Nummer 6 (§ 313)

Mit Nummer 6 wird die Übergangsvorschrift des § 313 Abs. 8 redaktionell berichtigt.

Zu Artikel 6 a

Die Streichung ist eine redaktionelle Folgeänderung, weil die Gleichstellung der Versicherungszeiten durch § 309 Abs. 5 (neu) geregelt wird.

Zu Artikel 7*Zu Nummer 10*

Die durch den Beitritt erforderlichen Änderungen der Namen von gewerblichen Berufsgenossenschaften sollen zum Anlaß genommen werden, auch zwei weiteren Berufsgenossenschaften einen neuen Namen zu geben. Die Änderungen beruhen auf einem Vorschlag der Selbstverwaltungsorgane dieser Berufsgenossenschaften.

Zu Nummer 14 (§ 1154)

Der Inhalt der Regelung ist bereits — für Renten- und Unfallversicherung gemeinsam — in Artikel 38 § 3 des Entwurfs enthalten.

Zu Nummer 14 (§ 1156)

Der Regelungsinhalt des Absatzes 3 wird klargestellt. Ruhende Entschädigungsansprüche gegen einen Träger im alten Bundesgebiet sollen wieder aufleben, wenn der Arbeitsunfall nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht nicht anzuerkennen ist. War der im alten Bundesgebiet eingetretene Unfall nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht zu entschädigen, sind die Leistungen zu erbringen, die für die aus der Sozialversicherung des Beitrittsgebiets übernommenen Arbeitsunfälle im Entwurf vorgesehen sind, und zwar unabhängig davon, ob der Unfall nach diesem Recht bereits vor dem 1. Januar 1992 anerkannt worden war.

Zu Nummer 15 (§ 1251 Abs. 1 Nr. 5 und 5 a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 57 Doppelbuchstaben cc und dd.

Zu Nummer 18 (§ 1395 d Abs. 1)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 57 Doppelbuchstabe dd.

Zu Artikel 8*Zu Nummer 1 (§ 28 Abs. 1 Nr. 5 und 5 a)*

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 57 Doppelbuchstaben cc und dd.

Zu Nummer 3

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 57 Doppelbuchstabe dd.

Zu Artikel 9**Zu Nummer 1 (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 und 5 a)**

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 57 Doppelbuchstaben cc und dd.

Zu Nummer 1 (§ 140 c Abs. 1)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 57 Doppelbuchstabe dd.

Zu Artikel 10**Zu Nummer 1 (§ 9 a)**

Die Ergänzung stellt die Anwendung der erweiterten Vorschriften über die Anerkennung von Ersatzzeiten wegen Gewahrsams auch auf schon eingetretene Versicherungsfälle sicher.

Zu Nummer 2

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 57 Doppelbuchstabe dd.

Zu Artikel 11**Zu Nummer 1 (§ 9 a)**

Siehe Begründung zu Artikel 10 Nr. 1.

Zu Nummer 2

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 57 Doppelbuchstabe dd.

Zu Artikel 12**Zu Nummer 1 (§ 7)**

Siehe Änderung zu Artikel 10 Nr. 1.

Zu Nummer 2

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 57 Doppelbuchstabe dd.

Zu Artikel 13**Zu Nummer 1 (§ 1 FRG)**

Die Änderungen dienen der Angleichung der Vorschriften dieses Gesetzes an die Vorschriften des Versorgungskürzungsgesetzes.

Die bisherige Ziffer 3 ist zu streichen, da das Versorgungskürzungsgesetz einen entsprechenden Ausschluß von Rentenansprüchen und -anwartschaften nicht vorsieht. Der nach Satz 2 eingefügte Satz entspricht § 2 Abs. 2 des Versorgungskürzungsgesetzes, und nach dem angefügten Satz 6 sind auch für das Verfahren zur Aberkennung und Kürzung von Ansprüchen und Anwartschaften die Vorschriften des Versorgungskürzungsgesetzes (z. B. § 3 Abs. 4, § 5 Versorgungskürzungsgesetz) entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 5 (§ 7 FRG)

Die Bezugnahme auf das in „Bonn“ anzuwendende Recht läßt sich sachlich nicht begründen. Das Ziel der Regelung — einheitliche Behandlung aller Aussiedler ohne Rückgriff auf altes DDR-Recht — kann besser durch eine Bezugnahme auf das am Sitz des zuständigen Trägers anzuwendende Recht erreicht werden. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die ihre Zuständigkeit auf das Beitrittsgebiet entsprechend dem Einigungsvertrag erstreckt haben, haben ihren Sitz zur Zeit alle im alten Bundesgebiet. Für Unfälle im landwirtschaftlichen und öffentlichen Bereich, die nach dem Fremdrentengesetz zu entschädigen sind, ist nach § 9 Abs. 2 FRG stets die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständig, die ihren Sitz in Wilhelmshaven hat.

Zu Nummer 7 (§ 8 a FRG)**Zu Absatz 1 und 2**

Redaktionelle Änderungen zur Klarstellung, daß — wie in der Rentenversicherung — die Höchstbegrenzung für das zu berücksichtigende Einkommen auch bei Teilzeitbeschäftigten greift.

Zu Absatz 3

Sofern im Einzelfall dem Sozialversicherungsträger bekannt wird, daß der Berechtigte zu dem Personenkreis gehört, der der Leistungsbegrenzung unterfallen soll, ist die bis dahin gezahlte Rente neu festzusetzen.

Zu Nummer 20 (§ 22 a FRG)**Zu Absatz 1 und 2**

Die Änderungen stellen klar, daß nicht nur die Reduzierung der Werteinheiten in den nach § 22 Abs. 3 relevanten Fällen, sondern ggf. auch eine Reduzierung der Werteinheiten aufgrund anderer Umstände

(z. B. wegen Teilzeitarbeit) erst nach Durchführung der Begrenzung nach Absatz 1 und 2 dieser Vorschrift erfolgt.

Zu Absatz 3

Die Streichung von Satz 2 bewirkt, daß laufende Renten, bei denen im Einzelfall festgestellt wird, daß ihnen Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 zugrunde liegen, nicht in unveränderter Höhe weiterzuzahlen sind. In diesen Fällen soll vielmehr ebenso wie nach § 307 b Abs. 4 SGB VI eine Neuberechnung der Rente erfolgen.

Zu Nummer 21 (§ 22 a FRG)

Es handelt sich um die Berichtigung redaktioneller Versehen sowie um eine Folgeänderung zur Änderung des § 22 a Abs. 1 Satz 3.

Zu Nummer 22 (§ 23 FRG)

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 14

Zu Nummer 1 (Artikel 6 § 2 FANG)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1 bis 3

Die Streichung des Absatzes 2 und die Ergänzung des bisher vorgesehenen Absatzes 1 um den Buchstaben c bewirkt, daß auch Berechtigte, die vor dem ersten Tag des auf die Verkündung des Renten-Überleitungsgesetzes folgenden Kalendermonats einen Anspruch auf Zahlung einer Rente haben, von der Absenkung der Leistungen nach dem Fremdrentengesetz nicht betroffen sind.

Absatz 2 kann entfallen, da die Ansprüche der bisher von Buchstabe a erfaßten Personen nunmehr in Absatz 1 Buchstabe c geregelt sind. Die Ansprüche der bisher von Buchstabe b erfaßten Personen — Schlußprotokoll zu Artikel 27 des neuen Abkommens mit Polen vom 8. Dezember 1990 — sollen sich ausschließlich nach Vertragsrecht richten. Im übrigen redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 4

Die bisher für die Zeit vor 1992 vorgesehene Fassung des Absatzes 4 kann gestrichen werden, weil sich die dort enthaltene Begrenzung für die Anwendung der im Beitrittsgebiet geltenden Rentenanpassungen im Jahr 1991 nicht auswirken wird, da vor 1992 das Standardrentenniveau im Beitrittsgebiet noch nicht 80 %

des Niveaus im übrigen Bundesgebiet erreichen wird.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 2 (Artikel 6 § 4 FANG)

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

Die Änderung entspricht der auch in Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vorgesehenen Streichung.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa

Durch die zusätzlichen Änderungen wird die Anwendung der Vergleichsberechnung auf Rentenbeginnsfälle vor dem 1. Januar 1992 beschränkt. Damit entfällt die Vergleichsberechnung in allen Fällen, in denen ab 1. Januar 1992 auf der Entgeltstruktur der ehemaligen DDR ermittelte Werte nach Anlage 14 des SGB VI zur Anwendung kommen. Die Änderung dient der von dem VDR geforderten Vereinfachung.

Zu Buchstabe e

Die Ergänzung des bisher vorgesehenen Absatzes 5 um den Buchstaben c bewirkt, daß auch Berechtigte, die vor dem ersten Tag des auf die Verkündung des Renten-Überleitungsgesetzes folgenden Kalendermonats einen Anspruch auf Zahlung einer Rente haben, von der Absenkung der Leistungen nach dem Fremdrentengesetz nicht betroffen sind. Die Änderung dient der besseren verwaltungsmäßigen Umsetzbarkeit der Regelung, die von den Rentenversicherungsträgern insoweit verlangt wurde.

Absatz 6 entspricht der Regelung des bisher vorgesehenen Absatzes 7 in der bis 31. Dezember 1991 geltenden Fassung; im übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des Absatzes 5 und zur Streichung des bisherigen Absatzes 6.

Dieser Absatz kann entfallen, da die Ansprüche der bisher von Buchstabe a erfaßten Personen nunmehr in Absatz 5 Buchstabe c geregelt sind. Die Ansprüche der bisher von Buchstabe b erfaßten Personen — Schlußprotokoll zu Artikel 27 des neuen Abkommens mit Polen vom 8. Dezember 1990 — sollen sich ausschließlich nach Vertragsrecht richten.

Der bisher vorgesehene Absatz 8 soll entfallen, da Aussiedler, die bis zum 31. Dezember 1991 für Herkunftsgebietszeiten eine Rente nach dem bis dahin geltenden Rentenrecht der früheren DDR erhalten, Zeiten in den Herkunftsgebieten nur in der Sozialpflichtversicherung, nicht aber in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angerechnet bekommen und die Rente dadurch ohnehin generell niedriger ist als die von Bürgern im Beitrittsgebiet, die dort immer

gearbeitet haben. Im übrigen trägt die Regelung Gründen der besseren verwaltungsmäßigen Umsetzbarkeit Rechnung, die von den Rentenversicherungsträgern gefordert wurde.

Zu Buchstaben f und g

Absatz 6 entspricht dem bisher vorgesehenen Absatz 7 in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung.

Absatz 7 entspricht inhaltlich der Regelung des bisher vorgesehenen Absatzes 8 in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung. Als Folgeänderung zur Streichung des bisher vorgesehenen Absatzes 8 in der Fassung bis 31. Dezember 1991 und zur Änderung des Absatzes 5 gilt die Regelung in Absatz 7 nicht für Personen, die am 31. Dezember 1991 eine nach den für das Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften berechnete Rente erhalten, sowie für Personen, die nunmehr unter Absatz 5 Buchstabe c fallen, die jedoch nach dem 31. Dezember 1991 ihren Wohnsitz in das Beitrittsgebiet verlegt haben. Die Renten dieser Personen können danach auf das Rentenniveau (West) ohne Abschlag ansteigen.

Im übrigen dienen die Änderungen der redaktionellen Klarstellung.

Zu Nummer 3 a (Artikel 6 § 5 FANG)

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Einführung von Entgeltpunkten bei der Rentenberechnung.

Zu Artikel 21

Zu Nummer 4 (Streichung von § 27 FRG)

Die Änderung bewirkt, daß die Streichung von § 27 Fremdrentengesetz, die nach Artikel 85 Abs. 10 des Rentenreformgesetzes am 1. Januar 1996 in Kraft treten sollte, schon zum 1. Januar 1992 in Kraft tritt.

§ 27 Fremdrentengesetz kann vorzeitig gestrichen werden, da die Vergleichsberechnung nach Artikel 6 § 4 Abs. 4 Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz nur noch für Rentenbeginnfälle vor dem 1. Januar 1992 Anwendung finden soll.

Zu Artikel 30

Zu § 3

Die Änderungen sollen sicherstellen, daß die im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für eine Übergangszeit vorgesehene pauschale Berechnung von Rentenansprüchen in einem maschinellen Verfahren nicht gilt, wenn ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird.

Zu Artikel 31

Das mit der Änderung der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung verfolgte Ziel eines zuverlässigen Sterbedatenabgleichs im Beitrittsgebiet soll im Vereinbarungswege erreicht werden.

Zu Artikel 33 a

Die Änderung der Verordnung ist eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 1 Nr. 19 a (§ 135).

Zu Artikel 34

Zu Absatz 2

Ein Bedürfnis zur Aufrechterhaltung der derzeitigen Regelung, nach der der Arbeitgeber im Beitrittsgebiet mit einem Beitragsanteil belastet wird, obwohl im bisherigen Bundesgebiet volle Beiträge gezahlt werden, wird über den 31. Dezember 1991 hinaus nicht mehr gesehen.

Zu Absatz 4

Der im Einigungsvertrag bestimmte Termin für das Inkrafttreten dieser melderechtlichen Vorschrift soll um ein halbes Jahr auf den 1. Juli 1992 hinausgeschoben werden. Sie würde die Arbeitgeber vor nahezu unüberwindliche Probleme stellen; diese haben schon heute erhebliche Schwierigkeiten, sich auf das für sie neue Beitrags- und Melderecht einzustellen. Darüber hinaus würden bei einer nicht ordnungsgemäßen Anwendung der Vorschrift Renten- und Krankenversicherungsträger in einer Vielzahl von Fällen mit nicht erforderlichen Verwaltungsaufgaben belastet.

Zu Absatz 5

Klarstellung, daß die Sonderregelungen nur für die Zeiten bestehen bleiben, in denen die Bezugsgrößen in der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet von denen in den alten Bundesländern abweichen.

Zu Absatz 6 und 7

Die Ergänzung der Rentenverordnung stellt sicher, daß Zeiten des Gewahrsams einschließlich nachfolgender Zeiten der Krankheit oder Arbeitslosigkeit als versicherungspflichtige Tätigkeit gelten. Sie folgt aus entsprechenden Änderungen der Rentengesetze in den alten Bundesländern.

Zu Artikel 34 a

Vgl. Begründung zur Änderung des Artikels 34 Abs. 2.

Zu Artikel 35**Zu Nummer 1**

Ziel der Regelung des Artikels 35 ist die Gleichbehandlung von Rentnern in den alten und neuen Bundesländern. Erreicht werden soll dies durch eine Aufstockung der Rentenleistungen auf das jeweilige Niveau im Wohnsitzgebiet. Diese Regelung soll aber nur Deutschen zugute kommen. Wenn es bei der bisherigen Formulierung bliebe, würde die beabsichtigte Aufstockung über die Gleichstellungsregelungen der genannten Abkommen auch den Staatsangehörigen dieser Abkommensstaaten zugute kommen und wäre gegebenenfalls auch in den Vertragsstaat zu exportieren.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung in bezug auf den Personenkreis nach § 1 BVFG bzw. § 20 WGSVG wird die gewünschte Regelungsabsicht sichergestellt. Vertriebene i. S. des § 1 BVFG sind stets Deutsche und die in § 20 WGSVG genannten Personen sind dem vorgenannten Personenkreis gleichgestellt.

Zu Artikel 37

Folgeänderung zu Artikel 33 a.

Zu Artikel 38**Zu § 1**

Absatz 1 enthält eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung der ursprünglichen Regelungsabsicht.

Der neue Absatz 2 sichert die Gleichbehandlung bei der Ermittlung des Sozialzuschlags in den Fällen, in denen sich die zu berücksichtigende Summe der Ren-

ten nach dem 31. Dezember 1991 ändert, unabhängig davon, ob die Änderung vor oder nach dem 31. Dezember 1991 eintritt. Die Änderung kann sowohl auf das Entstehen oder den Wegfall eines Rentenanspruchs oder auch auf eine Änderung der Höhe der Rente zurückzuführen sein; Änderungen in der Rentenhöhe infolge von Rentenanpassungen sind hiervon ausgenommen.

Zu § 3 Abs. 1

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung der ursprünglichen Regelungsabsicht.

Zu § 3 Abs. 1 a

Die Ergänzung enthält eine Regelung zur Abrechnung der Erstattung der Sozialzuschläge entsprechend den allgemeinen Regelungen des SGB VI.

Zu Artikel 40**Zu Absatz 8**

Redaktionelle Ergänzung im Hinblick auf Artikel 34 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3. Die Regelung soll sicherstellen, daß selbständig Tätige im Beitrittsgebiet von der Verkündung dieses Gesetzes an durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nur noch dann rentenversicherungspflichtig werden, wenn sie auch nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig würden.

Zu Absatz 9

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

Bonn, den 20. Juni 1991

Heinz Rother
Berichterstatter

Ulrike Mascher
Berichterstatterinnen

Dr. Gisela Babel

